Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7140

16. 05. 90

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung von Prostituierten (Antidiskriminierungsgesetz Teil III — ADG III)

A. Problem

Prostitution ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht verboten. Dieser Beruf, den Tausende von Frauen ausüben und dessen Dienstleistungen mehr als eine Million Männer tagtäglich nachfragen, ist nicht anerkannt. Gesellschaftliche Verachtung und Stigmatisierung zwingt Prostituierte in eine Halblegalität, mit der zahlreiche rechtliche Diskriminierungen einhergehen. Die gesellschaftliche und rechtliche Diskriminierung von Prostituierten ist eine zusätzliche Form der Frauendiskriminierung.

Im Gegensatz zu allen anderen beruflichen Tätigkeiten steht Prostituierten hinsichtlich der Berufsausübung kein zivilrechtlicher Rechtsschutz zu; ihre Geschäftsgrundlage — die Vereinbarung sexueller Dienste gegen Entgelt — gilt als sittenwidrig und ist damit nichtig. Der Abschluß regulärer Arbeitsverträge ist zusätzlich wegen entgegenstehender Strafvorschriften nicht möglich, so daß Prostituierte auf soziale Absicherung verzichten müssen.

Statt dessen werden Prostituierte reglementiert, kontrolliert und kriminalisiert. Die Halblegalität ihres Berufs drängt Prostituierte in Ausbeutungs- und Zwangsabhängigkeitsverhältnisse. Dagegen hält das Strafrecht keinen wirksamen Schutz bereit. Mehr noch, es erlaubt unwürdige Arbeitsbedingungen und verhindert angenehme Formen der Berufsausübung.

B. Lösung

Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Beseitigung der Diskriminierung von Prostituierten zu forcieren. Die Tätigkeit der Prostituierten als Beruf wird offen zur Kenntnis genommen und als gleichwertig mit anderen akzeptiert.

Anerkennung als Beruf erfordert in erster Linie, rechtliche Regelungen, die Prostituierte benachteiligen, aufzuheben.

Prostituierten wird mit diesem Gesetz die Inanspruchnahme zivilrechtlichen Rechtsschutzes durch Positivnormierung ihrer Dienstleistung ermöglicht. Die Vereinbarung eines regulären Arbeitsverhältnisses wird ermöglicht. Dazu bedarf es der Änderung strafrechtlicher Vorschriften, die bisher ein Verbot der abhängigen Beschäftigung beinhalten. Gestrichen werden die Straftatbestände, die Prostituierte kriminalisieren. Dagegen wird effektiver Strafrechtsschutz vor Ausbeutung und Zwang zur Berufsausübung eingeführt, um die sexuelle Selbstbestimmung zu wahren. Der Erlaß von Sperrbezirksverordnungen, die Kontroll- und Reglementierungsfunktionen haben, wird außer Kraft gesetzt. Das Werbeverbot im Ordnungswidrigkeitengesetz wird aufgehoben. Ebenso werden gesundheitsrechtliche Vorschriften, die Prostituierten eine Untersuchungspflicht auferlegen und ein Einfallstor für behördliche Kontrollmaßnahmen bieten, gestrichen.

Die Gesetzesänderungen verbessern auch die Situation von minderjährigen und drogenabhängigen Prostituierten sowie von ausländischen Frauen, die in die Prostitution verkauft bzw. gegen ihren Willen zur Prostitution gezwungen wurden. Für ihre Grundproblematik kann dieses Gesetz, das die Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung von Prostituierten zum Gegenstand hat, jedoch keine angemessene Lösung bieten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Insofern von der Möglichkeit der abhängigen Beschäftigung Gebrauch gemacht wird, entstehen für die Sozialversicherungen Kosten in noch nicht kalkulierbarer Höhe.

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung von Prostituierten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 611 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegenstand des Dienstvertrages können Dienstleistungen jeder Art — sexuelle Dienstleistungen eingeschlossen — sein."

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Stafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 297 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 180 a (Förderung der Prostitution) wird aufgehoben.

2. § 181 a erhält folgende neue Fassung:

„§ 181 a

Schutz vor Zwang zur Prostitution und Verbot der Ausbeutung Prostituierter

(1) Mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren wird bestraft, wer

1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, in ausbeuterischer Weise in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit hält oder auf sie einwirkt, Tätigkeiten gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung auszuführen,

   oder

2. eine andere Person gegen ihren Willen zur Ausübung der Prostitution zwingt.

(2) Wer eine andere Person bei der Vermietung von Wohnung oder Unterkunft zur Ausübung der Prostitution ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

3. § 181 b erhält folgenden Wortlaut:

„In den Fällen der §§ 176 bis 179, der §§ 181 und 181 a Abs. 1 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2)."

4. § 183 a wird ersatzlos gestrichen.

5. § 184 a wird ersatzlos gestrichen.

6. § 184 b wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung von 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 119 (Grob anstößige und belästigende Handlungen) wird aufgehoben.

2. § 120 (Verbotene Ausübung der Prostitution; Werbung für Prostitution) wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher, arbeitserlaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 8 und 9 werden gestrichen.

b) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 8.

c) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 9.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz)

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe rechtfertigt nicht grundsätzlich die Annahme, daß eine übertragbare Krankheit auftritt."

Artikel 7

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) wird aufgehoben.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Mai 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	**Allgemeine Begründung**	5
I.	*Männer-Wirtschaft*	5
1	Normalität Freier	5
2	Wirtschaftszweig Prostitution	6
II.	*Diskriminierung*	6
1	Gesellschaftliche	6
2	Rechtliche	6
2.1	Sittenwidrigkeit	6
2.1.1	Kein Anspruch auf das vereinbarte Honorar	7
2.1.2	Kein Schutz vor Wucher und Ausbeutung	7
2.1.3	Keine Aufnahme in die Sozialversicherung	7
2.1.4	Kein Anspruch auf Schadensersatz bei Verdienstausfall	7
2.1.5	Steuerrechtliche Diskriminierung	8
2.2	Reglementierung und Kontrolle	8
2.2.1	Sperrbezirksverordnung	8
2.2.2	Polizeiliche Erfassung und Kontrolle	9
2.2.3	Gesundheitskontrolle	10
2.3	Einschränkungen durch Straf- und Ordnungswidrigkeits-Gesetze	10
2.3.1	Kein Anspruch auf arbeitsrechtlichen Schutz	10
2.3.2	Verhinderung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen	10
2.3.3	Werbeverbot	11
	Zusammenfassung	
III.	*Ursachen und Funktion der Diskriminierung von Prostituierten*	11
IV.	*Rechtspolitische Konsequenzen*	12
B.	**Zu den einzelnen Vorschriften**	14
	Zu Artikel 1 (Änderung des BGB)	14
	Zu Artikel 2 (Änderung des EG-StGB)	15
	Zu Artikel 3 (Änderung des StGB)	16
	Zu Nummer 1 (Streichung des § 180 a)	16
	Zu Nummer 2 (Neufassung des § 181 a)	19
	Zu Nummer 3 (Änderung des § 181 b)	21
	Zu Nummer 4 (Streichung des § 183 a)	21
	Zu Nummer 5 (Streichung des § 184 a)	21
	Zu Nummer 6 (Streichung des § 184 b)	22
	Zu Artikel 4 (Änderung des OWiG)	22
	Zu Nummern 1 und 2 (Streichung der §§ 119, 120)	22
	Zu Artikel 5 (Änderung des Ausländergesetzes)	22
	Zu Artikel 6 (Änderung des Bundes-Seuchengesetzes)	23
	Zu Artikel 7 (Aufhebung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten)	23
	Zu Artikel 8 (Berlin-Klausel)	24
	Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)	24

A. Allgemeine Begründung

I. Männer — Wirtschaft

1 Normalität Freier

1,2 Millionen bundesdeutsche Männer suchen täglich Prostituierte auf. Pro Jahr kaufen sie 250 Millionen sexuelle Dienstleistungen aller Art von Prostituierten und geben dafür mindestens 12,5 Milliarden DM aus. Zwei Drittel aller Männer haben Kontakte mit Prostituierten, sind Freier. (Diese Zahlen sind vorsichtige Schätzungen von Prostituierten-Selbsthilfegruppen.)

Freier sind Männer aus allen Bevölkerungsschichten und nahezu allen Altersstufen. Freier sind Ehemänner, Freunde, Väter. Unternehmer, Bankiers, Ärzte, Manager, Rechtsanwälte, Politiker, Richter und andere Männer, die als das „Rückgrat der Nation" angesehen werden, können sich spezielle Wünsche, die Honorare hochspezialisierter Prostituierter (zum Beispiel einer Domina) leisten.

Niemand scheint sich für Freier zu interessieren. Statt dessen sind Prostituierte Objekt zahlreicher Untersuchungen und Veröffentlichungen. „Man könnte den Eindruck gewinnen, Prostituierte haben mit Männern wenig zu tun. Der Mann darf sich im schützenden Schatten aufhalten, obwohl er doch der unabdingbar notwendige (Geld-)Schein-Werfer ist, durch den Prostitution erst (sichtbar) gemacht wird." (R. Jäckl: Der Mann im Schatten, in: Bezirksamt Schöneberg von Berlin (Hrsg.): Vergnügungsgewerbe rund um den Bülowbogen. Berlin 1987, S. 83)

2 Wirtschaftszweig Prostitution

Eine zweite Tatsache wird in der Öffentlichkeit kaum beachtet: Prostitution ist ein Wirtschaftszweig mit einem beträchtlichen Anteil am Bruttosozialprodukt. Rund um diesen Gewerbezweig werden Milliarden-Umsätze gemacht. Beteiligt sind: die Getränke-, Kosmetik-, Textil- und Sex-Industrie, die Grundstücks-, Immobilien- und Bau-Branche, das Hotel-, Tourismus- und Messe-Gewerbe. Hinzu kommen die Menschen, die direkt von der Arbeit der Prostituierten profitieren oder von ihr leben: Vermieter, Bar- und Club-Besitzer, Zuhälter, Rechtsanwälte, Steuer- und Versicherungsberater, Polizisten, Ärzte. Bund, Länder und Kommunen kassieren Steuern, Bußgelder und Pacht bzw. Mieten. Um die Prostitution hat sich ein Männersystem etabliert, in dem alle verdienen — nur die Prostituierten nicht. „Frauen schaffen an, das Patriarchat kassiert ab." (M.von Ilten)

Prostituierte sind Objekt männlicher Sexbegierde. Und sie sind Objekt ökonomischer Ausbeutung. Die Ausbeutung wird ermöglicht durch die herrschende Rechtsordnung, die Prostituierte diskriminiert. Kernstück dieser Diskriminierung ist die Weigerung, den Beruf Prostituierte anzuerkennen.

II. Diskriminierung

1 Gesellschaftliche

Prostitution wird einerseits nachgefragt. Andererseits werden diejenigen, die diese Nachfrage befriedigen, gesellschaftlich diskriminiert. Prostituierte werden verachtet, stigmatisiert, an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Man(n) will jederzeit auf sie zurückgreifen können, sie jedoch nicht als gesellschaftliche Normalität anerkennen. An den Beruf der Prostituierten werden (seit der Industrialisierung) besondere Maßstäbe angelegt. Während, zum Beispiel, ein Werbemanager nicht gesellschaftlich geächtet wird, weil er seine „Seele" verkauft, während bei keinem Offizier von seinem Kriegs-Handwerk auf seinen Charakter geschlossen wird, während dem Chemieboß, der wissentlich Flüsse vergiften läßt, nicht die persönliche Integrität abgesprochen wird, gilt die Prostituierte als Verkörperung ihres Berufs. Sie arbeitet nicht als Prostituierte, sie ist Prostituierte. Sie

- ist amoralisch,
- verkauft sich: ihre Würde, ihre Persönlichkeit,
- kann keine gute Mutter sein,
- besitzt kein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und kann daher zum Beispiel nicht vergewaltigt werden,
- dient als Negativfolie für die Durchsetzung von Konventionen („Zieh dich nicht so nuttig an!"),
- ist Persona non grata.

Solche Zuschreibungen spiegeln sich auch in der Rechtsprechung wider und im Umgang von Ämtern und Behörden mit Prostituierten. So stehen Prostituierte oft vor dem Problem, daß ihnen das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen werden soll. Der Sorgerechtsentzug wird ausschließlich mit dem „Milieu" begründet, in dem die Mütter sich bewegen (vgl. G. Friedrichs, Bericht über die Arbeitsgruppe „Prostitution", Streit H. 4, 1987, S. 124). Der Bundesgerichtshof stellte 1973 fest, es bestehe „hinsichtlich der Schuld ein sehr erheblicher Unterschied, ob eine unbescholtene Frau oder eine Prostituierte, die sich allgemein zu unzüchtigen Handlungen hinzugeben pflegt, das Opfer eines Sittlichkeitsverbrechens wird". Dies ist eine klare Einschränkung der Grundrechte von Prostituierten.

Über Prostituierte und ihre Beweggründe für diesen Beruf gibt es viele Klischées und Spekulationen. Zwei Bilder dominieren: (1.) promisk, wahl- und haltlos, emotional indifferent, an Luxus und der „schnellen Mark" interessiert, (2.) Opfer widriger Umstände, schon als Kind mißhandelt und/oder vergewaltigt, in die Prostitution abgerutscht, verführt bzw. mit Gewalt/Zwang zur Prostitution getrieben. Die Notwendigkeit, den Lebensunterhalt zu verdienen, wird als Motiv nicht anerkannt. Man will nicht zur Kenntnis nehmen, daß der „Einstieg" in die Prostitution ebenso subjektiv freiwillig erfolgt wie die Entscheidung für andere (Frauen-)Berufe.

Es sei an dieser Stelle dahingestellt, warum eine solche Diskrepanz besteht zwischen gesellschaftlicher (Nicht-)Anerkennung und massenhafter Frequentierung von Prostituierten. Es sei dahingestellt, ob Freier diese Diskrepanz brauchen. Zu konstatierende Tatsache ist: Frauen werden zusätzlich diskriminiert — aufgrund ihres Berufs. Und mit dieser Diskriminierung — werden Prostituierte ins „Milieu" gedrängt, — werden sie zum Doppelleben gezwungen, — wird ihnen ein Berufswechsel immens erschwert.

2 Rechtliche

Die gesellschaftliche Diskriminierung von Prostituierten spiegelt sich zum einen im Recht. Zum anderen stützen und legitimieren Gesetze und Rechtsauffassungen diese Diskriminierung. Die rechtliche Diskriminierung stützt sich vor allem auf das Verdikt der „Sittenwidrigkeit" von Prostitution, genauer: der Tätigkeit von Prostituierten.

2.1 Sittenwidrigkeit

Prostitution ist in der Bundesrepublik Deutschland — im Unterschied zu einer Reihe anderer Länder — nicht gesetzlich verboten, trotzdem wird nach herrschender Rechtsauffassung und Rechtsprechung der Vertrag zwischen Prostituierter und Freier für sittenwidrig angesehen und ist damit rechtlich unwirksam (§ 138 Abs. 1 BGB, sittenwidriges Rechtsgeschäft). Das Verdikt der Sittenwidrigkeit verhindert die rechtliche Anerkennung der Arbeit von Prostituierten als Beruf. Das hat schwerwiegende Folgen für die materielle und soziale Existenzsicherung der Betroffenen, für die ungehinderte, rechtlich geschützte Berufsausübung:

2.1.1 Kein Anspruch auf das vereinbarte Honorar

Prostituierte haben wegen der Sittenwidrigkeit des sexuellen Dienstleistungsvertrags keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Bezahlung ihrer Arbeit. Hat eine Prostituierte vorgeleistet und der Freier zahlt nicht (oder mit einem ungedeckten Scheck), kann sie das geschuldete Honorar nicht bei Gericht einklagen, wie Schauspieler/innen ihre Gage oder Rechtsanwälte/innen ihre Honorare (Prostituierte arbeiten deswegen — im Unterschied zu fast allen anderen Dienstleistenden — in der Regel nur gegen Vorkasse). Der Freier macht sich noch nicht einmal wegen Betrugs (nach § 263 StGB) strafbar, obwohl es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung durchaus möglich ist, auch Forderungen aus unsittlichen Geschäften unter den Betrugstatbestand zu fassen — wenn sie einen „effektiv wirtschaftlichen Wert" haben (BGH-Entscheidung von 1952). Doch für den Fall von vorenthaltener Zahlung des Freiers wurde dem ein Riegel vorgeschoben: Dem Geschlechtsverkehr kommt „für das Recht kein in Entgelt zu veranschlagender Wert zu" (Entscheidung des BGH kurz darauf).

Der Umstand, daß das Honorar einer Prostituierten rechtlich nicht geschützt ist, fördert Zuhälterei: Wenn ein zahlungsunwilliger Freier eine Prostituierte mit Billigung der Rechtsordnung prellen darf, wird sie sich anderweitig Schutz suchen: jemanden, der ihre Ansprüche „durchboxt". Das „oberste Gericht" stellt also „die Weichen dafür, daß Zuhälter in den Arbeitsplatz Prostitution eindringen können" (P. Biermann, Wir sind Frauen wie andere auch!, Reinbek 1984, S. 131).

Der Prostituierten hingegen droht Strafverfolgung wegen Betrugs, wenn sie die vereinbarte und bezahlte (sexuelle Dienst-)Leistung verweigert.

Generell ist die dingliche Erfüllung einer geschäftlichen Verpflichtung von einer etwaigen Sittenwidrigkeit der Vereinbarung nicht berührt. Dieser Rechtsgrundsatz kommt der Prostituierten zugute: Auch die „Übereignung" des Geldes für sexuelle Dienstleistungen ist rechtswirksam (BGH-Entscheidung von 1954). Die Prostituierte wird also Eigentümerin des an sie gezahlten Geldes und darf es auch behalten (Rückforderungsansprüche des Freiers scheitern an § 817 Satz 2 BGB); die Wegnahme wäre Diebstahl. Dieser „Eigentumsschutz" muß auch sein, damit der Warentausch sexuelle Dienstleistung gegen Entgelt überhaupt stattfindet, der Freier zu seiner „Nummer" und die Prostituierte zu ihrem Geld kommt. „Andernfalls würde man(n) die Institution der Prostitution ernsthaft gefährden." (S. Pötz-Neuburger, Billig und ungerecht, Streit H. 2, 1985, S. 44)

2.1.2 Kein Schutz vor Wucher und Ausbeutung

Nach gleicher Logik — Schutz des Geldverkehrs — behandelt die Rechtsprechung Bordellbesitzer, Pächter und Vermieter: Wurden früher Bordellverträge (Miete, Pacht, Verkauf) für sittenwidrig und damit unwirksam gehalten (so noch eine BGH-Entscheidung von 1964), hat sich die Rechtsprechung mit zunehmender Expansion des Wirtschaftszweigs Prostitution gewandelt und solchen Verträgen nicht länger die zivilrechtliche Anerkennung verweigert (BGH-Entscheidungen von 1970 [zu Mietverträgen mit Prostituierten] und 1975 [zu Bordell-Pachtverträgen]). Bereits im (1973 neugefaßten) § 180a StGB (Förderung der Prostitution) ist aufgeführt, was erlaubt ist: das Gewähren von Wohnung, Unterkunft („Absteige") oder Aufenthalt („Kontakthof") und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen (Absatz 1 Nr. 2). Einnahmen aus ehemals strafbarer Kuppelei sind nun Einnahmen aus straffreier Vermietung, die auch Länder und Kommunen erzielen. Der Hinweis auf „Nebenleistungen" im Gesetzestext legalisiert die Ausbeutung von Prostituierten zum Beispiel in Bordellen, deren Tagesfixkosten — bei einem Mietanteil zwischen 100 und 250 DM für ein Zimmer — bis zu 350 DM betragen (Näheres unter 2.2.1.). Überhöhte Mietforderungen sind ein legaler „Unbequemlichkeitszuschlag", der mit der „Entwertung" der Immobilie bzw. mit der Schädigung des Rufs des Vermieters begründet wird. (Und die Legalität von Wuchermieten treibt die Immobilienpreise in die Höhe.)

2.1.3 Keine Aufnahme in die Sozialversicherung

Prostituierte sind von der Sozialversicherung ausgeschlossen. Sie müssen sich privat versichern. Können sie sich zum Beispiel eine private Krankenversicherung nicht leisten, bleiben sie unversichert und müssen Arztbesuche einschränken. (Etliche Frauenärzte verlangen von Prostituierten einen „Zuschlag" zum Krankenkassensatz von 20 bis 70 DM und mehr für eine Routineuntersuchung.) Prostituierte haben keinen Anspruch auf gesetzliche Altersversorgung und sind von den Leistungen und Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit ausgeschlossen.

(Heine und Koch kommen in ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, daß das Verdikt der Sittenwidrigkeit keine Barriere für die Sozialrechtsordnung sein kann: „Denn der auf Langfristigkeit angelegte soziale Schutzzweck der Institution ‚Sozialversicherung' kann nicht von den zeitbedingten Anschauungen und Entwicklungen, die den Inhalt der ‚Sittenordnung' gleichsam momentan definieren, abhängig gemacht werden. (. . .) Die Sittenwidrigkeit einer Betätigung hat als empirisch-normatives Eintrittskriterium in der Sozialversicherung nichts zu suchen. (. . .) Ausschlaggebend sind die Kriterien: schutzbedürftig — abhängig — selbständig; sie sind nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu beurteilen." [Prostitution und Sozialversicherung, unveröff. Vertragsmanuskript, Frankfurt/M. 1988, S. 34f.])

2.1.4 Kein Anspruch auf Schadensersatz bei Verdienstausfall

Bei einem Verdienstausfall als Folge von Arbeitsunfähigkeit (etwa nach einem unverschuldeten Autounfall) haben Prostituierte keinen Anspruch auf Scha-

densersatz. Da sie keinen rechtswirksamen Vergütungsanspruch hat, kann die Prostituierte auch keinen Schaden haben — so die juristische Logik.

2.1.5 Steuerrechtliche Diskriminierung

Der Prostituierte-Freier-Vertrag ist sittenwidrig. Gleichwohl müssen Prostituierte ihr Einkommen versteuern. Nach § 5 Steueranpassungsgesetz und § 40 Abgabenordnung ist die Sittenwidrigkeit eines Verhaltens steuerrechtlich irrelevant („Geld stinkt nicht."). Auch der Bundesfinanzhof kommt nicht ohne Doppelmoral aus: Die Besteuerung als „Einkünfte aus Gewerbebetrieb" wird mit der Begründung abgelehnt, daß Prostitution keine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstelle. Vielmehr sei die „gewerbsmäßige Unzucht" das „Zerrbild eines Gewerbes" (Entscheidung des BFH von 1964). (Die Tätigkeit von Bordellvermietern hingegen gilt steuerrechtlich als Gewerbe.) Die Besteuerung als „Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit" kommt nicht in Frage, weil die „gewerbsmäßige Unzucht" aus dem Rahmen dessen falle, was laut Einkommensteuergesetz unter selbständiger Berufstätigkeit zu verstehen sei (Entscheidung des Reichsfinanzhofs von 1931). Bleibt für die Prostituierte nur die ungünstigste Einkommenskategorie „Einkünfte aus Leistungen" (BFH-Entscheidung von 1964, siehe oben). Doch selbst für diese steuerrechtliche Einordnung brauchte der BFH eine besondere Konstruktion: Prostitution sei zwar eine private Leistung, sie werde aber aus wirtschaftlichen Gründen erbracht (Entscheidung von 1969). Damit ist sie steuerpflichtig. Diese fiskalische „Lösung" sowie die seit 1987 bestehende Plicht für Prostituierte, auch Umsatzsteuer zu zahlen (BFH-Entscheidung), sichert dem Staat beträchtliche Einnahmen. Und sie gewährleistet zugleich, daß Prostituierte weiterhin keinen Anspruch auf den üblichen rechtlichen Schutz ihrer Arbeit haben (was bei der Anerkennung als Gewerbetreibende oder selbständig/freiberuflich Tätige der Fall wäre).

Prostitution ist gesetzlich nicht verboten. Sie wird jedoch als sittenwidrig angesehen (so noch eine BGH-Entscheidung von 1987!). Beim Begriff der Sittenwidrigkeit wird auf eine Definition des Reichsgerichts zurückgegriffen, wonach das Rechtsgeschäft dem „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden" widersprechen muß. Wessen Anstandsgefühl durch einen Vertrag über sexuelle Dienstleistungen verletzt wird, bleibt unklar. Die 1,2 Millionen Freier täglich können nicht gemeint sein. Ebensowenig wird wohl das Anstandsgefühl derer verletzt, die an der Prostitution verdienen. Das Kriterium „Sittenwidrigkeit" wird dort — und auf Kosten der Prostituierten — vernachlässigt, wo wirtschaftliche und Freier-Interessen berührt sind. Die Rechtsprechung nimmt die Prostituierte zwar zur Kenntnis, verbannt sie aber „in den äußersten Winkel der Anerkennung" (H.-H. Kühne, Prostitution als bürgerlicher Beruf?, ZRP H. 8, 1975, S. 187). Nur ihre Pflichten sind rechtlich „geschützt" (Leistungen erbringen, Steuern zahlen). Die mangelnde juristische Logik macht nur dann Sinn, wenn sie interpretiert wird als Freibrief für Männersexualität und als bedingungslose Stützung des Prinzips Geldscheffeln.

2.2 Reglementierung und Kontrolle

2.2.1 Sperrbezirksverordnung

Prostituierten wird mit Auflagen und Beschränkungen die Berufsausübung erschwert. Am einschneidendsten ist die sogenannte Sperrbezirksverordnung. Sie ist das zentrale Mittel, die Prostituierten zu kontrollieren, die Prostitution unsichtbar zu machen — „zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes" (Artikel 297 EGStGB, Verbot der Prostitution).

In „Sperrbezirken" ist Prostitution verboten. Sie ist entweder generell untersagt oder bestimmte Formen der Prostitution (beispielsweise Straßenstrich und bordellförmige Prostitution). Die „Sperre" kann durchgehend oder auf bestimmte Uhrzeiten beschränkt sein. Der Erlaß einer Sperrbezirksverordnung und deren Ausgestaltung sind Sache der Länder bzw. Kommunen. Daher sind Prostituierte ganz unterschiedlich von dieser Reglementierung und ihrer Folgen betroffen. Alle Bundesländer — außer Berlin — haben von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Sperrbezirke einzuführen. In Bayern ist in Gemeinden mit bis zu 30 000 Einwohnern/innen die Prostitution generell verboten. In der Regel werden solche Stadtteile und Straßenzüge zu Sperrbezirken erklärt, in denen traditionell Prostitution ausgeübt wird und eine entsprechende Infrastruktur vorhanden ist: „Vergnügungsviertel". Prostituierten, die weiterhin im Sperrbezirk arbeiten, droht nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (verbotene Ausübung der Prostitution) ein Bußgeld bis zu 1000 DM. Mehrmalige Verstöße gegen die Sperrbezirksverordnung können als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen geahndet werden (§ 184a StGB, Ausübung der verbotenen Prostitution). Die Polizei geht zum Teil mit härtesten Überführungsmethoden und Schikanen gegen Prostituierte im Sperrbezirk vor. Viele Frauen zahlen Schmiergelder, um der Geldbuße oder Bestrafung zu entgehen. Die Freier, die im Sperrbezirk mit Prostituierten ins Geschäft kommen, begehen weder eine Ordnungswidrigkeit noch eine Straftat.

Die Existenz von Sperrbezirken bedeutet für Prostituierte nicht lediglich eine räumliche und zeitliche Einschränkung. So zeigen zum Beispiel die Erfahrungen aus Hamburg, daß die Einführung von Sperrbezirken Zuhälterei und eine fabrikförmige Organisation des Sex-Geschäfts fördert.

Die wenigen Gebiete, auf die sich dort die legale Prostitution konzentriert, werden von Zuhältern bzw. Zuhälterorganisationen kontrolliert. Sie haben sich die Überschaubarkeit der relativ kleinen, klar abgegrenzten Gebiete erlaubter und geduldeter Prostitution und die daraus resultierende verschärfte Konkurrenz unter den Prostituierten auf dem Straßenstrich zunutze gemacht und jeden Meter unter sich aufgeteilt. Für eine Prostituierte geht dort ohne Zuhälter gar nichts. Sie ist völlig auf ihn angewiesen: um überhaupt an

einen Stand- oder Arbeitsplatz heranzukommen (dafür kassiert er von ihr bis zu 12 000 DM Festgeld oder zwischen 40 und 100 DM Tagesmiete) und um vor zahlungsunwilligen Freiern und vor anderen Zuhältern geschützt zu sein. Zugleich sind Prostituierte den „Gesetzen" und Regeln des Milieus unterworfen. Ein Ausstieg ist kaum möglich. Allein die Trennung vom Zuhälter kostet bis zu 20 000 DM „Ablöse".

Auch der Druck, in Bordellen zu arbeiten, vor allem die „kasernierte" Prostitution in „Eros-Centern" ist eine direkte Folge von Sperrbezirksverordnungen, die Prostituierte aus ihren traditionellen Gebieten vertreiben. Großbordelle werden in den wenigen legalen Zonen gebaut, um das Sex-Geschäft ökonomisch zu optimieren. Die Konkurrenz auf dem erlaubten Strich und die Bußgelder, die drohen, wenn im Sperrbezirk gearbeitet wird, sorgen für „Arbeitskräfte". Die Prostituierte, die schließlich in einem Großbordell landet, muß täglich eine bestimmte Summe („Kopfgeld") erarbeiten, bevor sie etwas verdient. Im „Eros-Center" in Hamburg (173 Zimmer, in denen im Zwei-Schicht-Betrieb gearbeitet und das heißt: doppelte Miete kassiert wird) betrugen diese Kosten 1987 200 DM :

- 140 DM Tagesmiete für den Etagenpächter,
- 20 DM „Tip" für den Wirtschafter (Beschützer-Funktion),
- 30 DM für Präservative, Wäsche etc.,
- 10 DM für Essen (aus der „Kantine").

Um diese Summe (legale „Nebenleistungen" laut § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB) aufzubringen, muß eine Prostituierte 3 bis 4 Freier bedienen. Erst danach verdient sie für sich bzw. den Zuhälter. Von einem Tagesverdienst zum Beispiel von (zu versteuernden) 500 DM bleiben 300 DM. Hinzu kommt der Getränkezwang: In den meisten Bordellen muß die Prostituierte eine fixe Menge Getränke zu überhöhten Preisen abnehmen. (Auch Getränke-Lieferverträge gelten keineswegs als sittenwidrig.) Oft sind diese Preise ans Freierentgelt gekoppelt; je mehr Freier bzw. je teurer die sexuellen Dienstleistungen, desto mehr Kosten für die Prostituierte. Nicht selten übersteigen die Tagesfixkosten die Einnahmen, so daß „Blockschulden" entstehen, die erst wieder abgearbeitet werden müssen. Vor allem bei Krankheit und Urlaub häufen sich diese Schulden.

Eine strikte Hausordnung und Videokameras sorgen dafür, daß der Arbeitsalltag der Prostituierten im „Eros-Center" nach den Vorstellungen der Betreiber, Zuhälter und Wirtschafter verläuft. Sie müssen — zum Beispiel — ohne Pause so lange im „Kontakthof" stehen, bis sie das „Kopfgeld" erarbeitet haben. Ein Arbeits„tag" von 20 Stunden ist keine Seltenheit. Eine Prostituierte über die Arbeitsbedingungen: „Ich hatte die unterste Stufe der Prostitution erreicht . . .: die Bordelle. Das haben Prostituierte zu erwarten und zu befürchten, wenn hier Sperrbezirke oder ‚Eros-Center' eingerichtet werden . . .: Fließbandarbeit in einem Gefängnis, einer Sex-Fabrik." (Bericht der Prostituierten Barbara, Courage H. 10, 1980, S. 35).

Eine weitere Folge von Sperrbezirksverordnungen: Prostituierte, die nicht im Sperrbezirk oder in Sex-Fabriken arbeiten wollen, müssen in einsame Gegenden ausweichen. Dies ist zum Beispiel in München der Fall. Dort ist fast das gesamte Stadtgebiet Sperrbezirk; nur einige abgelegene Straßen sind als „Toleranzzonen" für den Straßenstrich ausgewiesen, die allerdings ausschließlich für die Kontaktaufnahme mit dem Freier genutzt werden dürfen. Diese Situation bedeutet für die Prostituierte nicht nur Rechtsunsicherheit (die Duldung des Strichs kann jederzeit zurückgenommen werden), sondern auch verstärkte Ausbeutung und erhöhte physische Gefahren: Da das eigentliche Geschäft andernorts abgewickelt werden muß, sind die Prostituierten gezwungen, in Stundenhotels oder Wohnungen zu gehen, deren Vermieter diese Situation mit extremen Wuchermieten ausnutzen. Ziehen es Prostituierte deshalb vor, den Freier in einer einsamen, dunklen Gegend im Auto zu bedienen (auf Parkplätzen an Ausfallstraßen oder Autobahnen), sind sie in höherem Maße gefährdet.

Dort, wo es — wie in Berlin — keine Sperrbezirke und Toleranzzonen gibt, ist die Zuhälterei weit weniger ausgeprägt: Circa 80% der Prostituierten arbeiten ohne Zuhälter. Auch Bordelle oder gar „Eros-Center" gibt es in Berlin nicht; Clubs haben maximal zehn Zimmer.

Die Intention, das Prostitutionsgewerbe dem Blick der Öffentlichkeit zu entziehen und zu kontrollieren, ist durch die Sperrbezirksverordnung verwirklicht — auf Kosten der Frauen, die als Prostituierte arbeiten. Keinesfalls aber dienen Sperrbezirke der Bekämpfung der sogenannten Begleitkriminalität. Sie sind vielmehr eine ihrer Ursachen.

2.2.2 Polizeiliche Erfassung und Kontrolle

In allen Bundesländern werden Prostituierte polizeilich erfaßt. Eine eindeutige gesetzliche Grundlage hierfür gibt es nur in Bayern. In Hamburg hat die Polizei mit Bordellbetreibern Vereinbarungen getroffen, wonach diese sich verpflichten, Prostituierte zur polizeilichen Anmeldung ihres Gewerbes zu veranlassen. Die meisten Frauen halten sich an diese — nicht bindende — Vereinbarung, weil sie Sanktionen befürchten. In Frankfurt müssen sich Prostituierte, die in „Dirnenwohnheimen" arbeiten (Bordelle gibt es offiziell nicht), polizeilich anmelden, auch wenn sie woanders wohnen. Häufig übt die Polizei — widerrechtlich — auch direkte Kontrollfunktionen aus; zum Beispiel

- kontrolliert sie, ob Prostituierte bei den Gesundheitsbehörden registriert sind (siehe unten),
- beteiligt sie sich — wie in Hamburg — in Kooperation mit Zuhältern an der „Kontrolle" des Kiez',
- sammelt sie unter Berufung auf die Existenz eines kriminellen Umfeldes persönliche Daten von Prostituierten (in Berlin umfaßte die kriminalpolizeilich Kartei „Zuhälter und Prostituierte" 1989 fast 8 000 Namen),
- führt sie Hand-Karteien mit dem Personenkennzeichen „HWG" („häufig wechselnder Geschlechtsverkehr").

2.2.3 Gesundheitskontrolle

Prostituierte sind verpflichtet, sich regelmäßig auf Geschlechtskrankheiten untersuchen zu lassen. Als Grundlage für diese Gesundheitskontrolle dient das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von 1953. Nach § 15 Abs. 1 GBG müssen die Gesundheitsämter geeignete Maßnahmen treffen, um geschlechtskranke Personen festzustellen, zu beraten und zu betreuen. Das betrifft auch Personengruppen, die angesteckt werden und Geschlechtskrankheiten verbreiten könnten, zum Beispiel Menschen mit „häufig wechselndem Geschlechtsverkehr". (Vgl. dazu die Erläuterungen zum GBG: Das deutsche Bundesrecht. 517. Lieferung, April 1984, S. 17.) In der Praxis sind davon nur (weibliche) Prostituierte betroffen. Nur sie — und nicht die Freier — werden registriert, müssen sich regelmäßigen Kontrollen unterwerfen und das ärztliche Gesundheitszeugnis mit sich führen.

Die Anzahl und die Art und Weise der Kontrolluntersuchungen wird von den Kommunen unterschiedlich restriktiv gehandhabt: Prostituierte müssen sich in der Regel wöchentlich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, den „Bockschein" abstempeln lassen. Diese Verpflichtung wird neben der Auslegung des GBG auch aus § 10 Bundes-Seuchengesetz hergeleitet. Dieser Paragraph bietet allerdings nur eine allgemeine Eingriffsgrundlage zur Bekämpfung von konkreten Gefahren. Eine Untersuchungspflicht für alle Prostituierten unabhängig von einer Erkrankung ist dort jedoch nicht konkretisiert. Prostituierte werden beim Gesundheitsamt registriert. Da Patientinnenkarteien geführt werden, bleiben sie dort auch noch 30 Jahre nach einem Ausstieg erfaßt.

Verstößt eine Frau gegen die Untersuchungsverpflichtung, wird vom Gesundheitsamt nach ihr gesucht — mit unterschiedlichen Methoden bis hin zur polizeilichen Fahndung und Zwangsvorführung. Es kommt auch vor, daß die Gesundheitsbehörden Daten widerrechtlich an die Polizei weiterleiten oder Prostituierte schikanieren, zum Beispiel Arbeitsverbot erteilen, mit Zwangseinweisungen in ein Krankenhaus drohen — auch wenn keine Geschlechtskrankheit vorliegt.

Üblich ist auch, daß die Polizei die „Bockscheine" kontrolliert — ohne Aufforderung von seiten des Gesundheitsamts. Weigern sich Prostituierte, bei einer Personenkontrolle ihr Gesundheitszeugnis vorzulegen, müssen sie mit erheblichen Schikanen rechnen.

Prostituierte werden durch den Zwangscharakter der im GBG vorgesehenen Maßnahmen einer demütigenden Gesundheitskontrolle unterworfen wie sonst niemand in dieser Gesellschaft. Ihnen wird offensichtlich nicht zugetraut, ein Eigeninteresse am Erhalt ihrer Gesundheit zu haben.

Während der Kunde sich in dem trügerischen Gefühl der Sicherheit wiegen kann, ein „gesundes Angebot", die „staatlich geprüfte, keimfreie Nutte" vorzufinden (Pohle, zit. n. HYDRA (Hrsg.), unveröffentlichtes Manuskript 1989, S. 34), maßregelt und entmündigt diese Gesundheitskontrolle die Prostituierte.

Durch die einseitige Verantwortungszuschiebung zu Lasten der Frauen wird zugleich das in gesundheitlicher Hinsicht verantwortungslose Verhalten der Freier gefördert.

2.3 Einschränkungen durch Straf- und Ordnungswidrigkeits-Gesetze

2.3.1 Kein Anspruch auf arbeitsrechtlichen Schutz

Prostituierte, die in Bordellen, Clubs oder für Zuhälter arbeiten, können weder Arbeitsschutzbestimmungen noch die üblichen Leistungen einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers in Anspruch nehmen. Strafgesetze verhindern derzeit den Abschluß regulärer Arbeitsverträge: Wer Prostituierte in seinem/ihrem Betrieb „in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit hält", macht sich der „Förderung der Prostitution" strafbar (§ 180a Abs. 1 StGB); wer Prostituierte „ausbeutet" oder aus Gewinn-Interessen bei ihrer Tätigkeit „überwacht" oder deren „Ort, Zeit, Ausmaß . . . bestimmt", kann wegen „Zuhälterei" bestraft werden (§ 181a Abs. 1 StGB). Diese Bestimmungen kommen einem strafrechtlichen Verbot abhängiger Beschäftigung von Prostituierten gleich. Denn nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen ist nicht nur die wirtschaftliche, sondern gerade auch die persönliche Abhängigkeit wesentliches Kennzeichen des Arbeitnehmer/innen-Status. So sind beispielsweise Anwesenheitspflicht, Arbeitskontrolle, Bestimmung von Zeit und Ort des Arbeitseinsatzes persönliche Abhängigkeitsmerkmale bzw. gehören zum Direktionsrecht einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers.

Trotz des Verbots abhängiger Beschäftigung weisen die Arbeitsbedingungen von Prostituierten häufig die genannten und weitere Abhängigkeitsmerkmale auf (Bordell- und Club-Betreiber sowie Zuhälter werden deswegen allerdings selten strafverfolgt). Doch selbst dieses faktische Arbeitsverhältnis wird im Falle von Prostituierten rechtlich nicht anerkannt (BGH-Entscheidung von 1980). Damit werden Prostituierte gegenüber Arbeitnehmern/innen anderer Berufe durch Gesetzgeber und Rechtsprechung doppelt diskriminiert. Der angebliche Schutzzweck des Verbots abhängiger Beschäftigung wird so ins Gegenteil verkehrt: Ohne Arbeitsvertrag, ohne Anerkennung des existierenden Arbeitsverhältnisses ist Prostituierten jeglicher arbeitsrechtlicher Schutz verwehrt, sind Freiheitseinschränkungen und extreme Ausbeutung die Folge. (Das Verbot abhängiger Beschäftigung ist zudem eine weitere Ursache dafür, daß Prostituierten eine soziale Sicherung durch Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung vorenthalten wird.)

2.3.2 Verhinderung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen

Angenehme Arbeitsbedingungen für Prostituierte, zum Beispiel in Luxus-Bordellen und Sauna-Clubs, sind die Ausnahme. Solche Einrichtungen sind von Strafverfolgung und Schließung bedroht, denn wer in seinem/ihrem „Betrieb" mehr als das „bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt" bietet, macht sich ebenfalls wegen „Förderung der Prostitution" strafbar (§ 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB). Prostitutionsfördernd sind nach herrschender Rechtspre-

chung eine „gehobene und diskrete Atmosphäre", „erhöhte Anreize zu sexuellen Kontakten" (zum Beispiel durch eine Sauna), ein aufwendiges Ambiente, ein hoher Hygiene-Standard, die freie Entscheidung hinsichtlich der Bedienung von Freiern u. ä. (vgl. BGH-Entscheidung von 1987). Der Betrieb von Eros-Centern mit extrem schlechten Arbeitsbedingungen für Prostituierte und kargem oder abstoßendem Interieur fällt hingegen nicht unter diesen Straftatbestand, obwohl auch dort die Prostitution zum Beispiel durch „Kontakthöfe", Getränkeangebot, Deckenspiegel „gefördert" wird. Prostitution hat unter — für Prostituierte — unwürdigen Arbeitsbedingungen stattzufinden.

Dieser Rechtspraxis liegt die Vorstellung zugrunde, Prostituierte müßten vor einer „Verstrickung" in ihre Tätigkeit geschützt werden: Je angenehmer die Arbeitsbedingungen, desto tiefer die „Verstrickung", desto geringer die Chance der Berufsaufgabe. Der strafrechtliche Schutzzweck richtet sich also gegen die Eigenverantwortlichkeit der Prostituierten. Dieser Zwangsschutz ist eine rechtspolitisch untragbare Entmündigung von Prostituierten. Zudem bewegen schlechte Arbeitsbedingungen Prostituierte nach aller Erfahrung nicht dazu, ihren Beruf aufzugeben.

2.3.3 Werbeverbot

Manche Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigenblätter nehmen Inserate von Prostituierten nicht an. Die Medien, die sie veröffentlichen, verlangen für solche Anzeigen mehr Geld als sonst üblich. Der Grund: Die Werbung von Prostituierten oder anderen für „sexuelle Handlungen" ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit Geldbuße geahndet (§§ 119 und 120 OWiG).

Prostituierte werden durch diese Ordnungswidrigkeits-Vorschriften gegenüber anderen Berufen bzw. Gewerbezweigen wirtschaftlich benachteiligt. Auch auf diese Weise werden sie in ihrer Berufsausübung eingeschränkt.

★

Zusammenfassung

Die sexuellen Dienstleistungen von Prostituierten werden millionenfach nachgefragt. Prostitution ist legal. Doch Prostituierte werden gesellschaftlich stigmatisiert und diskriminiert. Sie werden in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit behindert. Gesetzgeber und Rechtsprechung versagen ihnen die Anerkennung ihrer Arbeit als Beruf und Gewerbe. Kern der rechtlichen Diskriminierung ist das Verdikt der Sittenwidrigkeit des Prostituierte-Freier-Vertrags. Die Folgen gehen einseitig zu Lasten der Prostituierten: Sie können ihr Honorar nicht einklagen, den zahlungsunwilligen Freier nicht wegen Betrugs anzeigen. Sie kommen nicht in den Genuß einer sozialen Absicherung durch Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung und haben keinen Anspruch auf arbeitsrechtlichen Schutz. Der Geldverkehr in der Prostitution ist hingegen rechtlich geschützt: Prostituierte, die die vereinbarte Leistung verweigern, machen sich wegen Betrugs strafbar, und betrogene Freier können ihr Geld zurückfordern. Prostituierte müssen Steuern zahlen und können legal ausgebeutet werden. Das interessierte Zusammenspiel von profitierender Wirtschaft und mitverdienendem Staat ist rechtlich abgesichert. Prostituierte werden durch Gesetze und Verordnungen reglementiert, kontrolliert und kriminalisiert bzw. in die Halblegalität gedrängt. Sie werden wie keine andere Berufsgruppe in ihrer Berufsausübung eingeschränkt. — Prostituierte stehen gesellschaftlich und rechtlich im Abseits.

III. Ursachen und Funktion der Diskriminierung von Prostituierten

Ein nüchterner Blick auf die Gesellschaftsverhältnisse zeigt: Alles ist käuflich und verkäuflich — körperliche und geistige Arbeitskraft, Ideen, Kreativität, Engagement. Was hindert dann — in dieser Logik — anzuerkennen, daß eben auch Sexualität (ver)käuflich ist? Warum wird das Anbieten sexueller Dienste so negativ bewertet, daß der Person, die davon lebt, die gesamte Würde abgesprochen, daß sie gesellschaftlich und rechtlich diskriminiert wird?

Sexualität soll, so der gesellschaftliche Moralkodex, an Liebe geknüpft sein, soll — auf Gegenseitigkeit basierenden — Liebesbeziehungen vorbehalten bleiben. Doch viele fühlen sich an diesen Moralkodex nicht gebunden. Prostitution ist dafür ein deutlicher Beleg. Offenkundig will „man" und auch „frau" sich diese Realität nicht ins Bewußtsein heben. Darum wird vor allem die Prostituierte, die sexuelle Handlungen verkauft, verurteilt. Indem der Blick auf sie statt auf die Prostitution gerichtet wird, bleibt der Kern des Problems unangetastet und wird durch eine rechtlich gestützte Doppelmoral verhüllt.

Beim Mann müssen die Bilanzen stimmen, bei der Frau das (eheliche) Sexualleben. Ein Mann mit Moral ist zahlungsfähig, eine moralische Frau lebt monogam und zeigt in der Öffentlichkeit nicht zuviel von ihrem Körper. Mit der gesellschaftlichen Entwicklung gerät, dafür sorgen nicht zuletzt Steuergesetzgebung und Konsumgüterindustrie, das nach Geschlechtern getrennte Moralkonzept, die Verknüpfung von Männer-Solvenz bzw. Frauen-Körper, ins Wanken. Die zweigeschlechtliche Moral hält sich hartnäckig, wenn über Prostituierte geurteilt wird: Der zahlende Freier kann sich die Dienstleistungen einer Prostituierten im doppelten Sinne des Wortes leisten, er ist (König) Kunde. Die dienstleistende Prostituierte ist amoralisch, wird Nutte oder Hure geschimpft. Dieser doppelten Moral entspricht — insbesondere auf der Männerseite — eine Doppelmoral: Männer beanspruchen die Verfügung über den Körper von Frauen (und setzen diesen Anspruch häufig mit Gewalt durch). Frauen, die dieses Geschlechterverhältnis beruflich „auf den Punkt bringen", werden verachtet.

Das Gegensatzpaar „Hure und Heilige" ist zentral für die Aufrechterhaltung der Definitionsmacht von Männern. In patriarchalen Gesellschaften kommt der Prostitution die Funktion zu, einen Beitrag zu leisten, die Ehre/Moral der (zukünftigen) Ehefrau zu bewahren. Moral/Ehre sind gebunden an den Körper der Frau: an die exklusive Nutzung durch den (zukünftigen) Ehemann. Dieser Moralvorstellung sind Männer nicht unterworfen. Für den ihnen zugestandenen außerehe-

lichen Geschlechtsverkehr nehmen sie Frauen in Anspruch, die von dieser Moral entbunden sind. Männer sind daher — wenn überhaupt — interessiert, daß über Prostituierte gesprochen und gerichtet wird statt über Prostitution.

Das Beziehungsmodell Ehe wird gelebt und interpretiert als das „ganz Andere" jenseits des vorherrschenden ökonomischen Kalküls, als Raum der zweckfreien unmittelbaren emotionalen Beziehung, an die auch die Sexualität gebunden wird. Von diesem Beziehungsmodell profitieren — auch emotional — vor allem Männer. Es wird gestützt durch Schreckensbilder (von der Hexe bis zur Hure), durch „Schicksale", die Frauen mit „abweichendem" Denken und Verhalten drohen. Prostituierte werden stigmatisiert, um ein abschreckendes Beispiel für den Fall an der Hand zu haben, daß Frauen sich aus den herkömmlichen Beziehungsmustern lösen. So werden Frauen zum Beispiel vor Polygamie (der Aufkündigung des exklusiven Besitzanspruchs eines Mannes auf ihren Körper) mit dem Hinweis gewarnt, dies sei der erste Schritt in die Prostitution.

Weitere Gründe für die Diskriminierung von Prostituierten kommen hinzu:

- die Entkopplung von Sexualität und Fortpflanzung, die vor allem der Katholischen Kirche ein Dorn im Auge ist;
- ihre intime Kenntnis und damit „Entzauberung" der Männersexualität, die viele Männer verunsichert und die deshalb auf die amoralische Frau beschränkt bleiben muß;
- die Zerstörung der für Männer notwendigen Fiktion vom Geschlechtsakt als Erfolgsnachweis, wenn Sexualität zum wirtschaftlichen Vorgang wird (vgl. H.-H. Kühne, a.a.O., S. 187);
- die von ihnen ausgehende Bedrohung und Verunsicherung (der Frauen) als erfahrene Rivalin und lebbare Alternative zum traditionellen weiblichen Rollenverhalten in der Sexualität.

Kernpunkt jedoch ist: Indem die Prostituierte durch ihre sexuellen Dienstleistungen den Besitzanspruch des Mannes auf „seine Frau" bestätigt, stellt sie ihn, da sie mit vielen Männern verkehrt, gleichzeitig in Frage. Diese faktische Infragestellung ist nicht erwünscht und darf nicht zu Bewußtsein kommen, deshalb werden Prostituierte diskriminiert, werden sie mit dem Verdikt des Unmoralischen, der Würdelosigkeit überzogen. Sie werden in die Position einer Randgruppe gedrängt, um eine doppelbödige Moral aufrechterhalten zu können: „die Schonung derer, die Verwerfliches sowohl fordern als auch ausführen, und die Verteufelung jener, die dieser Forderung nachkommen" (H.-H. Kühne, a.a.O., S. 188).

Prostitution stützt das patriarchale System, aus dem sie hervorgegangen ist. Prostitution ist ein Symptom der Männergesellschaft.*) Statt Prostituierte gesellschaftlich-rechtlich zu diskriminieren, gilt es, die Prostitution als Institution des Patriarchats zu überwinden. Wenn es gesellschaftlicher Konsens ist, daß Prostitution unerwünscht ist, dann sind Maßnahmen erforderlich, die den Grund ihrer Existenz treffen: die Nachfrage.

*) So auch H. Bilitewski und R. Döll von HYDRA Berlin in ihrer Stellungnahme für die Anhörung zum Antidiskriminierungsgesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN, April 1986; abgedruckt in: HYDRA-Nachtexpress. Winter 1986/87, S. 5f. („Heilige und Huren").

IV. Rechtspolitische Konsequenzen

Zukünftige herrschaftsfreie Gesellschaftsverhältnisse lassen sich mit oder ohne Prostitution denken. Solange die gesellschaftlichen Verhältnisse sind, wie sie sind, ist der Schutz der Prostituierten vor Diskriminierung vorrangig gegenüber moralisch-ideologischen Bedenken gegen die Prostitution. (Die gesellschaftlich-rechtliche Diskriminierung der Prostituierten führt jedenfalls nicht zur Überwindung der Prostitution.)

Ziel feministischer Politik der GRÜNEN ist die Erweiterung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten für Frauen. Prostituierte werden als Frauen diskriminiert und als Prostituierte, das heißt aufgrund der Art ihrer Erwerbstätigkeit. Ihre Diskriminierung ist auch ein Mittel zur (sexuellen) Unterdrückung aller Frauen (vgl. III.). Für das Recht auf Selbstbestimmung für Prostituierte einzutreten und sich gegen ihre Diskriminierung und Ausbeutung zu wenden, ist somit ein Schritt im Interesse aller Frauen.

Es widerspricht zudem dem Selbstverständnis einer bürgerlichen Demokratie, daß bestimmte (tradierte) Vorstellungen von Sitte und Moral dergestalt als verbindlich gesetzt werden, daß Menschen, die diesen Vorstellungen nicht entsprechen, gesellschaftlich und rechtlich diskriminiert werden. Die bürgerlichen Rechte sind unteilbar und haben — nur — dort ihre Grenzen, wo andere Menschen in ihren Grund- und Menschenrechten beeinträchtigt werden. Und niemand wird wohl behaupten wollen, die Dienstleistungen von Prostituierten stellten eine solche Beeinträchtigung dar. Mit anderen Worten: „Wie liberal eine Gesellschaft ist, zeigt sich an ihrem Umgang mit ihren Huren." (M. M. Nitribitt)

★

Prostitution findet nicht nur statt; sie wird mit allen Kennzeichen beruflicher Tätigkeit ausgeübt. Die Leugnung dieser Realität ist Merkmal der Diskriminierung von Prostituierten. Wesentlicher Beitrag zum Abbau ihrer Diskriminierung ist daher, die Realität Prostitution auch als Beruf(stätigkeit) zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen. Rechtspolitische Veränderungen sind ein wichtiger Schritt in diese Richtung: „Ein wesentlicher Beitrag zum Abbau der gesellschaftlichen Diskriminierung [von Prostituierten] wäre die Aufhebung der rechtlichen Diskriminierung" (H. Bilitewski, R. Döll [HYDRA Berlin], Prostituierte organisieren sich, in: H. Manthey u. a. (Hrsg.): Ungeschützte Arbeitsverhältnisse, Hamburg 1987, S. 225).

1. Der Vertrag über sexuelle Dienstleistungen zwischen Prostituierter und Freier gilt in der Rechtsprechung als „sittenwidrig". Dies ist der Kernpunkt der rechtlichen Diskriminierung von Prostituierten. Die Konsequenz: Dieser Vertrag ist unwirksam. Dies wiederum zieht die (beschriebenen) Folgen für Prostituierte nach sich und führt zu einer Rechtsauslegung, die im Interesse der Freier und derer, die an der Arbeit von Prostituierten verdienen, auf jegliche juristische Logik verzichtet. Da sich in der rechtlichen Bewertung des Prostitutionsvertrags keine Tendenz hin zu einer grundsätzlichen Veränderung abzeichnet, ergibt sich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung. Politisch nicht vertretbar ist es, auf einen Wandel der Zivilrechtsprechung in der Folge der Strafrechtsreformen zu warten, die der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht. Es muß vielmehr eindeutig festgelegt werden, daß Verträge über sexuelle Dienstleistungen nicht „sittenwidrig" sind. Das wird im vorliegenden Entwurf durch eine klarstellende Ergänzung im BGB gewährleistet. Damit wird das Geschäft zwischen Prostituierter und Freier rechtsgültig. Dies ist entscheidende Grundlage für die rechtliche Anerkennung des Berufs Prostituierte und die Gleichstellung mit anderen Berufstätigkeiten. Die wichtigsten Auswirkungen für Prostituierte sind:

   — Einklagbarkeit des Honorars,

   — Anspruch auf Aufnahme als Prostituierte in die gesetzliche Krankenkasse,

   — Recht auf arbeitsrechtlichen Schutz und auf soziale Absicherung bei abhängiger Beschäftigung,

   — steuerliche Einordnung, bei der — wie bei anderen Selbständigen — Aufwendungen für die Berufstätigkeit geltend gemacht werden können,

   — Anspruch auf Schadensersatz bei Verdienstausfall.

2. Für Prostituierte muß die Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung gewährleistet sein. Dies erfordert die Veränderung bzw. Abschaffung der gesetzlichen Regelungen, die eine solche Freiheit einschränken. Im einzelnen:

   — Prostituierte dürfen (im Rahmen der für andere Berufe geltenden Vorschriften und Bestimmungen) in ihrer Berufsausübung weder örtlich noch zeitlich noch in der Arbeitsplatzwahl reglementiert werden, wie dies vor allem durch die Einrichtung von Sperrbezirken und Toleranzzonen geschieht. Das erfordert in erster Linie die ersatzlose Streichung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für Sperrbezirksverordnungen und der aus ihr resultierenden Sanktionsvorschriften.

   — Der diskriminierenden Registrierung und Gesundheitskontrolle durch die Gesundheitsbehörden wird die gesetzliche Grundlage entzogen. (Das schließt sinnvolle Alternativen im Gesundheitsbereich — Angebote auf freiwilliger Basis — nicht aus.)

   — Prostituierten muß die Möglichkeit eingeräumt werden, rechtlich abgesichert als abhängig Beschäftigte in Bordellen, Clubs u. ä. zu arbeiten, d. h. reguläre Arbeitsverträge abzuschließen (oder selbst als Arbeitgeberinnen tätig zu sein). Daher werden Strafvorschriften gestrichen, die Arbeitgeber/innen wegen „Förderung" der Prostitution oder (dirigierender) Zuhälterei kriminalisieren und die angenehme Arbeitsbedingungen verhindern.

   — Alle (An-)Werbe- und Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit legaler Prostitution müssen straf- und sanktionsfrei möglich sein. Das bedeutet die ersatzlose Streichung von Vorschriften, die solche Vermittlungstätigkeiten als „Förderung" der Prostitution oder (kupplerische) Zuhälterei unter Strafe stellen und die Werbung für sexuelle Handlungen und Dienstleistungen als Ordnungswidrigkeit ahnden.

3. Schließlich muß für Prostituierte rechtlicher Schutz vor Ausbeutung und der Verletzung ihres Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung gewährleistet sein. Diesem Zweck dient die Neufassung des § 181 a StGB als „Schutz vor Zwang zur Prostitution und Verbot der Ausbeutung von Prostituierten". Mit dieser Strafvorschrift geht der vorliegende Gesetzentwurf über die Intention einer rechtlichen Gleichstellung von Prostituierten mit anderen Berufsgruppen hinaus. Ein besonderer Schutz von Prostituierten ist aus zwei Gründen erforderlich: (1.) Die Diskriminierung von Prostituierten ist so fest verankert, das Männersystem so tief in das Verdienen an der Prostitution verstrickt, daß sich die Situation von Prostituierten auch nach der Aufhebung rechtlicher Diskriminierungen nur langsam ändern wird. Besonderer Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, wie sie derzeit legal stattfindet, ist daher erforderlich. (2.) In einer patriarchalen Gesellschaft ist das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Frauen in Frage gestellt. Frauen, die sexuelle Leistungen gegen Entgelt anbieten, sind besonders gefährdet. Zum einen „erleichtert" die gesellschaftliche Verachtung und Funktion von Prostituierten Männern, sich über das Recht von Prostituierten auf sexuelle Selbstbestimmung hinwegzusetzen. Zum andern ist der Inhalt der Tätigkeit von Prostituierten so eng mit der Frage des sexuellen Selbstbestimmungsrechts verknüpft, daß — bei abhängiger Beschäftigung — eine Kollision mit Arbeitgeber/innen-Rechten (Direktionsrecht) nicht auszuschließen ist. Daher ist es notwendig, die sexuelle Selbstbestimmung von Prostituierten im Rahmen der Berufsausübung gesondert zu schützen.

★

Der vorliegende Gesetzentwurf greift die Forderungen der Betroffenen, der Prostituierten-Bewegung auf. In ihm kommen allerdings mehr als Partialinteressen zum Ausdruck. Er artikuliert das grundsätzliche Interesse, einen Beitrag zur Überwindung der Unterdrückung von Frauen zu leisten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des BGB)

Der Vertrag zwischen Prostituierter und Freier, in dem sich die Prostituierte zu sexuellen Diensten und der Freier im Gegenzug zur Bezahlung dieser Dienste verpflichten, wird in der Rechtsprechung (BGHZ 67, 122) als sittenwidrig gemäß § 138 BGB und folglich als unwirksam bewertet. Eine zivilrechtliche Lösung, die zu einer anderen Beurteilung des Prostituierten/Freier-Vertrages führt, ist wegen der derzeitigen — die Prostituierte benachteiligenden — Konsequenzen unumgänglich:

Durch das Verdikt der Sittenwidrigkeit, mit dem dieser Vertrag belegt ist, wird der Prostituierten jeglicher Rechtsschutz durch die Gerichte verwehrt. Hat sie vorgeleistet und der Freier zahlt nicht oder zahlt mit einem ungedeckten Scheck, kann sie das Honorar nicht einklagen, wie es Architektinnen und Rechtsanwältinnen können oder wie Schauspielerinnen oder Sängerinnen ihre Gage. Nach H.M. (BGHSt 4, 373; BGB, Strafverteidiger 1987, 484) erfüllt der Freier, der die Prostituierte trotz deren Leistung um die Bezahlung bringt, nicht den Tatbestand des Betruges nach § 263 StGB, so daß er nicht einmal angezeigt werden kann. Gleichwohl macht sich die Prostituierte des Betruges strafbar, wenn sie trotz Bezahlung die Leistung ihrer Dienste verweigert (BGH MDR 1975, 23).

Ebenso wird der Prostituierten ein Anspruch auf Verdienstausfall nicht zuerkannt, wenn sie z. B. durch einen Verkehrsunfall durch Verschulden eines anderen zu Schaden kommt und deswegen ihrer Arbeit nicht nachgehen kann. Da sie keinen rechtswirksamen Vergütungsanspruch hat, hat sie nach Auffassung des BGH auch keinen Schaden.

Darüber hinaus werden Prostituierte mit dem Verweis auf die Sittenwidrigkeit ihrer Tätigkeit nicht in die Sozialversicherung aufgenommen (vgl. dazu Heine/Koch, Prostitution und Sozialversicherung, Vortrag vom 26. Mai 1988 im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge).

So wirkt sich das Verdikt der Sittenwidrigkeit als Dreh- und Angelpunkt der Diskriminierung Prostituierter unmittelbar im Privatrecht, vermittelt dadurch auch im Sozialrecht aus. Schon nach geltender Rechtslage — und demnach ohne Änderung des BGB — könnte der Prostituierten/Freier-Vertrag für wirksam gehalten werden (vgl. Rother, AcP 171 [1972], 499 ff.; Kühne ZRP 1975, 185; Struck DuR 1982, 262; Rynazewski, Der zivilrechtliche Rechtsschutz für Prostituierte, unveröffentlichte Examensarbeit, Universität Bremen, 1988). Dazu bedarf es allerdings einer anderen Auslegung dieser Vertragsart, zu der sich die Rechtsprechung nicht durchringt. Sittenwidrig und damit unwirksam ist ein Vertrag nach § 138 BGB, sofern er gegen die „guten Sitten" verstößt. Der Begriff der Sittenwidrigkeit wird nach einer vom Reichsgericht 1901 entwickelten Definition ausgelegt: Das Rechtsgeschäft muß dem „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden" widersprechen (RGZ 43, 124). Die Anwendung dieser Definition auf den Prostituierten/Freier-Vertrag wird weder der allgemeinen gesellschaftlichen Akzeptanz (Prostitution ist nicht verboten) und beginnenden Enttabuisierung der Prostitution noch der Tatsache gerecht, daß täglich über 1 Million Männer in der Bundesrepublik Deutschland die Dienste von Prostituierten in Anspruch nehmen.

Neben dem Prostituierten/Freier-Vertrag bewertet der BGB Geliebtentestamente und Zuwendungen, wenn sie ausschließlich die geschlechtliche Hingabe der Empfängerin belohnen oder zur Fortsetzung sexueller Beziehungen bestimmt sind oder diese festigen sollen (BGH NJW 1983, 694, BGH NJW 1984, 2150), als sittenwidrig. Doch im Unterschied zum Prostituierten/Freier-Vertrag zeichnet sich bei diesen Fällen hinsichtlich der Sittenwidrigkeit eine gewisse Auflockerung ab.

Die Beharrlichkeit, mit der die Rechtsprechung den bezahlten Geschlechtsverkehr als sittenwidrig einordnet, hat sie hinsichtlich der indirekt mit der Prostitution in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte schon lange aufgegeben. Bordellpachtverträge, Mietverträge mit Prostituierten oder Getränkelieferverträge mit Bordellen galten jahrzehntelang als sittenwidrig und damit unwirksam (RGZ 71, BHZ 41, 341). 1970 begann sich die Rechtsprechung des BGH zu ändern. Mietverträge mit Prostituierten gelten seitdem nicht mehr als sittenwidrig, sofern keine wucherischen oder ausbeuterischen Elemente Bestandteile des Vertrages sind (BGH NJW 1970, 1179 ff.). Hinsichtlich der Frage der Sittenwidrigkeit eines Bordellpachtvertrages vermochte der BGH sogar einen Auffassungswandel „in der Einstellung zu sexuellen Fragen . . . in weiten Kreisen der Bevölkerung" zu erkennen, was ihn fortan zu einer anderen Einschätzung von Rechtsgeschäften in Zusammenhang mit der Prostitution kommen läßt (BGH NJW 1975, 638). In den Bereichen, in denen wirtschaftliche Interessen Dritter — die der öffentlichen Hand eingeschlossen — im Spiel sind, werden die Verträge in bezug auf die Prostitutionsausübung sukzessive für wirksam gehalten. Prostituierte, die den immensen Verdienst an Mietverhältnissen, Kaufverträgen und Bewirtungsgeschäften im Prostitutionsgewerbe ermöglichen, haben von dieser Entwicklung noch nicht profitieren können, sondern werden weiterhin diskriminiert.

Lediglich in der Beurteilung von Schadensersatzansprüchen für eine durch Unfall verletzte Prostituierte ist der BGH von seiner bisherigen Rechtsprechung abgewichen und hat der Prostituierten ein an der Sozialhilfe orientiertes Existenzminimum zugebilligt. Grundsätzlich hält er aber an der Sittenwidrigkeit des Prostituierten/Freier-Vertrages fest: Von dem „sittlichen Unwert" des Dirnenlohns dürfe der Schädiger allerdings nicht profitieren, indem der Allgemeinheit die Kosten in Form von Sozialhilfe aufgebürdet werden (BGHZ 67, 119). Um die Institution der Prostitution aber nicht ernsthaft zu gefährden (Pötz-Neuburger, Streit 1985, 44), darf die Prostituierte trotz Nichtigkeit der Vertragsbeziehung zum Freier das erworbene Honorar behalten. Das ist dem Umstand zu verdanken, daß das Zivilrecht auf Grund des Abstraktionsprinzips zwischen dem Verpflichtungsgeschäft und dem Verfügungsgeschäft unterscheidet und beide Geschäfte rechtlich voneinander trennt. Als Folge des Abstraktionsprinzips wird die Wirksamkeit

von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften für jedes Geschäft gesondert beurteilt. Die Unwirksamkeit des einen berührt nicht die Wirksamkeit des anderen. Auf Grund der Wertneutralität des abstrakten Erfüllungsgeschäftes nimmt die Übereignung des Geldes als dingliches Rechtsgeschäft nicht an der Sittenwidrigkeit eines entgeltlichen Vertrages über den Geschlechtsverkehr teil. Das übereignete Geld wird Eigentum der Prostituierten. Rückforderungsansprüche des Freiers scheitern nach § 817 Satz 2 BGB (BGH NJW 1954, 1292).

Eine grundlegende Änderung der Rechtsprechung, die die Diskriminierung Prostituierter aufhebt, zeichnet sich nicht ab, so daß eine gesetzliche Änderung notwendig ist.

Mit der gesetzlichen Neuregelung des § 611 Abs. 2 wird eindeutig die Rechtswirksamkeit des Prostituierten/Freier-Vertrages hergestellt. Ein Verstoß gegen die „guten Sitten" nach § 138 BGB kann bei dieser speziellen Ausgestaltung des § 611 Abs. 2 nicht mehr angenommen werden, daß sexuelle Dienstleistungen ausdrücklich Gegenstand eines Dienstvertrages sein können. Zwischen Prostituierter und Freier wird damit regelmäßig ein freier Dienstvertrag geschlossen. Das bedeutet:

Mit der Duldung des Geschlechtsverkehrs — oder der Einwilligung in andere sexuelle Aktivitäten — schuldet die Prostituierte die vereinbarten Dienste (vgl. dazu Rynarzewski, a.a.O., 78 ff.); es handelt sich also um Dienstleistungen im Sinne des § 611 BGB.

Da die sexuelle Befriedigung des Freiers außerhalb des Einflußbereiches der Prostituierten liegt, kann ein Erfolg ihrerseits nicht garantiert werden und somit vertragsgemäß auch nicht geschuldet sein (vgl. Rynarzewski, a.a.O., 81 ff.). Daher liegt dem Vertragsverhältnis zwischen Prostituierter und Freier in keinem Fall ein Werkvertrag gemäß § 631 Abs. 2 BGB zugrunde. Die Positivnormierung des sexuellen Dienstleistungsvertrages hat sowohl für Prostituierte als auch für Freier eine Vertragsabwicklung nach den üblichen zivilrechtlichen Grundsätzen zur Folge: Prostituierte und Freier verpflichten sich zu gegenseitigen Leistungen. Beide Ansprüche — der auf die Bezahlung und auf die sexuelle Dienstleistung — sind einklagbar. Der Prostituierten wird damit zivilrechtlicher Schutz zuteil, der ihr bislang verwehrt ist. Hat sie ihre Leistung erbracht und der Freier verweigert die Zahlung, so kann sie ihren Anspruch gerichtlich durchsetzen. Verweigert die Prostituierte ihrerseits nach Erhalt des Geldes die Leistung, so hat der Freier entsprechend allgemeiner schuldrechtlicher Regeln Anspruch auf die Herausgabe des Geldes. Alternativ steht im frei, die geschuldeten Dienste gerichtlich geltend zu machen. Erwirkt er auf diesem Wege ein Leistungsurteil, so kann dies gegen den Willen der Prostituierten allerdings nicht vollstreckt werden. Sexuelle Dienstleistungen sind nach § 888 Abs. 2 ZPO ebensowenig vollstreckbar wie andere Verurteilungen zur Leistung von Diensten sowie zur Eingehung einer Ehe oder zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft. Die Prostituierte kann also nicht gezwungen werden, sexuelle Dienste zu erbringen. Sie kann aber nach § 893 ZPO schadensersatzpflichtig werden, wenn sie die Erfüllung des vertraglichen Anspruchs verweigert, d. h. der Freier kann den Ersatz des „negativen Interesses" verlangen. Vergeblich aufgewendete Fahrtkosten fallen z. B. hierunter.

Als weitere Folge der Neuregelung machen sich Prostituierte und Freier eines Betruges nach § 263 StGB strafbar, wenn der/die Vertragspartner/in um die Leistung geprellt wird.

Die Aufhebung der Sittenwidrigkeit für entgeltliche sexuelle Dienste hat auch im Hinblick auf andere Diskriminierung der Prostituierten Auswirkungen: Einer Aufnahme in die Sozialversicherung steht nichts entgegen. Der Abschluß von Arbeitsverträgen wird — in Verbindung mit strafrechtlichen Änderungen in diesem Gesetz — ermöglicht. Ein Arbeitsvertrag kann bei Prostituierten-Tätigkeiten nicht mehr wegen Verstoßes gegen die guten Sitten gemäß § 138 BGB als nichtig eingeordnet werden. (Dies ist bislang gültige Rechtsprechung des BAG; vgl. BAG NJW 1975, 1958.)

Zu Artikel 2 (Änderung des EG-StGB)

Artikel 297 EG-StGB ist die Ermächtigungsgrundlage für Landesregierungen, bestimmte Stadt- oder Gemeindegebiete, Straßen oder Plätze im Wege von Rechtsverordnungen zu Sperrbezirken zu erklären, in denen der Prostitution nicht nachgegangen werden darf.

Nach Absatz 3 dieser Norm kann die Ermächtigung auf eine oberste Landesbehörde oder höhere Verwaltungsbehörde übertragen werden. Nah am Sperrbezirk ist die Ausübung der Prostitution entweder gänzlich oder nur zu bestimmten Zeiten verboten.

Bis auf Berlin existieren in sämtlichen Ländern Sperrbezirke. Seit Mai 1989 ist in Bayern in Gemeinden bis zu 30 000 Einwohnern die Prostitution generell verboten.

Sperrbezirksverordnungen haben erheblich zur Stigmatisierung von Prostituierten, zu ihrer Ghettoisierung, Kriminalisierung, Ausbeutung und Abhängigkeit von Zuhältern beigetragen. Traditionell ist die Entstehung von Sperrbezirken aus der mittelalterlichen Zunftordnung herzuleiten. Damals hatten Prostituierte einen fest zugeteilten und auch anerkannten Platz in der Gesellschaft. Ebenso wie andere Zünfte war ihr Gewerbe in bestimmten Straßen angesiedelt (vgl. Schulte Sperrbezirke, Frankfurt am Main 1979, 11 ff.). Aktuell haben Sperrbezirke die Funktion, Prostituierte ins Abseits zu verbannen, um sie dem Blickfeld der Öffentlichkeit zu entziehen. Diese Suggestion der Nichtexistenz von Prostitution führt zum gesellschaftlichen Ausschluß Prostituierter, obwohl Millionen bundesdeutscher Männer tagtäglich ihre Dienste in Anspruch nehmen.

In München ist durch Sperrbezirksverordnung das gesamte Stadtgebiet — bis auf wenige Gewerbegebiete und Wildwuchssiedlungen am Stadtrand — zum Sperrbezirk erklärt worden. Einige abgelegene Straßen sind als „Toleranzzone" für den Straßenstrich ausgenommen worden. Diese Duldung kann jedoch jederzeit aufgehoben werden. Die Prostituierten kön-

nen sich dort weder einen einigermaßen gesicherten Stammplatz einrichten, noch dürfen sie nach außen treten, weil dann die Aufhebung ihrer Tolerierung droht. Um die wenigen legalen Standplätze entstand eine extreme Konkurrenz. Selbst in den „Toleranzzonen" darf nur die Anbahnung des Geschäfts stattfinden. Die Abwicklung muß entweder in einem Stundenhotel oder in einer Wohnung außerhalb des Sperrbezirks erledigt werden. Den Prostituierten entstehen daher enorme Einkommenseinbußen, weil sie zum einen ihre Unterkünfte teuer bezahlen müssen und zum anderen durch das Hin- und Herfahren zwischen Standplatz und Unterkunft viel Zeit verlorengeht. Andere Prostituierte wickeln das Geschäft im Auto ab und riskieren, mit dem Freier irgendwo in eine einsame Gegend zu fahren. Eine andere Variante, nämlich am „Stichplatz" einen Wohnwagen aufzustellen, der wenigstens einen minimalen Schutz darstellt, ist seit dem Sommer 1986 untersagt (vgl. Csampai, AKP 6/1988, 39 ff.).

In anderen Großstädten sind traditionelle Prostitutionsviertel mit entsprechender Infrastruktur wie das Bahnhofsviertel in Frankfurt und der Stadtteil St. Georg in Hamburg zum Sperrbezirk erklärt worden. Allein das Land Berlin kommt ohne Sperrbezirksverordnung aus. Hier ist das Zuhälterwesen wesentlich weniger ausgeprägt als z. B. in Hamburg, wo seit Einführung von Sperrbezirken in den Gebieten, in denen Prostitution erlaubt ist, das Zuhälterwesen sprunghaft angestiegen ist (vgl. SV-Anhörung vor dem Strafrechts-Sonderausschuß des Deutschen Bundestages am 3. November 1971, Protokolle VI, 16 und 74 ff.; vgl. auch Cranon-Daiber „Geld und Liebe" in: Prostitution in Hamburg, Dokumentation einer Fachtagung, Amt für Jugend und Leitstelle zur Gleichberechtigung der Frau, Hamburg 1985, 27). Zuhälter haben sich dort die Sperrbezirksverordnung zunutze gemacht und kontrollieren ganze Straßenzüge und Großbordelle wie etwa das „Palais d'Amour". Prostituierte auf dem Straßenstrich müssen sich entweder in die Abhängigkeit von Zuhältern begeben oder sind darauf verwiesen, im Sperrbezirk „anschaffen" zu gehen, wo sie jederzeit von der Polizei aufgegriffen werden können. Das wird als Ordnungswidrigkeit gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 1 OWiG geahndet, beharrlicher Verstoß gegen die Sperrbezirksverordnung gilt als Straftat gemäß § 184 a StGB. Ältere, minderjährige und Gelegenheits-Prostituierte, die ohne Zuhälter arbeiten wollen und deshalb im Sperrbezirk „anschaffen", riskieren, kriminalisiert zu werden. Diese Frauen können dauerhaft das Risiko, ein Bußgeld auferlegt oder mit Geld- oder mit Freiheitsstrafe bedroht zu werden, nicht eingehen (vgl. Stolze, Politische Regulierungen der Prostitution, unveröffentlichte Examensarbeit, HWP Hamburg, 1985, 32).

Die Kriminalität, die mit der Einrichtung von Sperrbezirken bekämpft werden sollte, ist in Hamburg geradezu angezogen worden. In Drogen- und Waffengeschäften und anderen Verbrechen sind nicht die Prostituierten involviert, sondern das Zuhältermilieu. Die Kontrolle durch die Polizei konzentriert sich aber auf die Prostituierten. Als Schutzzweck wird für den Erlaß von Sperrbezirksverordnungen der Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes angegeben. Die Konfrontation mit Prostitution wirkt sich nicht negativ auf die Entwicklung Jugendlicher aus. Sexuelle Tabus und ein versteckter Umgang mit Sexualität behindern die sexuelle Entwicklung von Jugendlichen viel mehr als die offene Begegnung mit ihr (vgl. dazu auch Anhörung der Sachverständigen Kentler, von Hentig, Müller, Lunkmann u. a. vor dem Strafrechts-Sonderausschuß, a.a.O., 843 ff.).

Frauen, die nicht der Prostitution nachgehen, werden bei Aufhebung der Sperrbezirke nicht mit Prostituierten verwechselt. Die Berufskleidung Prostituierter sowie ihr Verhalten machen sie für Freier erkennbar. Prinzipiell ist keine Frau nirgendwo davor sicher, gegen ihren Willen von Männern angesprochen zu werden.

Einen Verstoß gegen die Sperrbezirksverordnung im Sinne des Gesetzestextes können stets nur Prostituierte begehen und nicht Freier. Das ist um so diskriminierender, als — wenn überhaupt — eine Störung nicht von den Prostituierten, sondern von den Freiern ausgeht. Sie belästigen die Anwohner/innen durch ihre Vielzahl oder durch langsames Auf- und Abfahren mit dem Auto. Auf dem Straßenstrich sind sie es, die benutzte Präservative auf der Straße hinterlassen, nicht die Prostituierten.

Die mit Artikel 2 dieses Gesetzes beabsichtigte Streichung von Artikel 297 EG-StGB bildet die Grundlage für bessere Arbeitsbedingungen und folgt der Forderung nach Anerkennung der Prostitution als Beruf.

Zu Artikel 3 (Änderung des StGB)

Zu Nummer 1 (Streichung des § 180 a)

Das 4. Strafrechtsänderungsgesetz ersetzte den Tatbestand der Kuppelei (§ 180 a a.F.) durch das Verbot der Förderung der Prostitution nach § 180 a bestehender Fassung. Damit waren der Schutz Prostituierter vor den mit der Prostitution für sie und ihre persönliche Freiheit verbundenen Gefahren sowie der Jugendschutz intendiert (vgl. BT-Drucksache VI/1552, 25, 29; VI/25, 21, 37). Der BGH hat diese Schutzfunktion dahin gehend interpretiert, daß Prostituierte vor weiterer Verstrickung in das Milieu geschützt werden sollen (BGH NJW 1986, 586 ff.). Dieser Logik folgend gilt als Förderung der Prostitution jede Maßnahme, die Prostituierte nicht zur Aufgabe ihrer Tätigkeit bewegt, sondern sie weiter in die Tätigkeit „verstrickt".

Der mit diesem Gesetz beabsichtigten Möglichkeit der abhängigen Beschäftigung stehen die unter Strafe gestellten Förderungstatbestände entgegen. Daher ist die Streichung des § 180 a erforderlich. Das von Gesetzgebern und Rechtsprechung produzierte Bild einer Prostituierten als hilfloses Opfer, das durch widrige Umstände in das Milieu abrutscht und in diesem zwangsläufig verhaftet ist, wird nicht geteilt. Vielmehr macht sich dieses Gesetz zum Ziel, Prostituierten einen an ihrer Realität gemessenen Schutz insbesondere vor Ausbeutung und wucherischen Mietpreisen zu gewährleisten. Diesem Anspruch wird der bestehende § 180 a nicht gerecht. Die Neufassung des

§ 181 a in diesem Gesetz greift den Schutzgedanken in seinen Absätzen 1 und 2 auf.

1. Als Förderung der Prostitution stellt § 180 a Satz 1 das Betreiben eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebes unter Strafe, in denen Personen der Prostitution nachgehen und in denen sie in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden (Nummer 1). Ebenso strafbar machen sich Betreiber/innen von Bordellen, in denen die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, die über die Wohnungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltsgewährung und die über die dabei üblichen Nebenleistungen hinausgehen (Nummer 2) (Schoenke/Schröder, StGB Kommentar, Anmerkung 2 ff. zu § 180 a).

   Absatz 1 Nr. 1 jetziger Fassung steht der Möglichkeit der abhängigen Beschäftigung in einem regulären Arbeitsverhältnis entgegen. Grundlage ist das Verbot, eine Person in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit zu halten. Kennzeichnend für den Status als Arbeitnehmer/in ist gerade die persönliche wie auch die wirtschaftliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber bzw. einer Arbeitgeberin.

   Die persönliche Abhängigkeit im arbeitsrechtlichen Sinn umfaßt sachliche und arbeitsorganisatorische Abhängigkeitselemente. Sachliche Abhängigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang die Übernahme fremd geplanter, fremdnütziger und von fremder Risikobereitschaft getragener Arbeit (Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 1987, § 8, II, 3). Die fremdnützige Arbeit ist bestimmt durch die Unmöglichkeit der eigenen Verfügbarkeit über die Arbeitskraft. Merkmale der arbeitsorganisatorischen Abhängigkeit sind persönliche und fachliche Weisungsgebundenheit, wozu die zeitliche und örtliche Bindung, Arbeitskontrolle, die unverzichtbare und eingeplante Dienstbereitschaft, die Eingliederung und Unterordnung in den Betriebsablauf gehören (Schaub, ebenda). Ein Arbeitsverhältnis einzugehen, schließt wirtschaftliche Abhängigkeit von Arbeitnehmern/innen gegenüber ihren Arbeitgebern/innen ein. Dieses sind ausnahmslos Kriterien, die in jedem Arbeitsverhältnis Gültigkeit erlangen. Schon heute sind zahlreiche der Prostitution nachgehende Personen mit derartigen Arbeitsbedingungen konfrontiert. Vor allem zwischen Bordell-, Bar-, Sauna-Club oder Massage-Salon-Besitzern/innen und Prostituierten existieren solche privatrechtlichen Vertragsverhältnisse (vgl. dazu Rynarzewski, a.a.O., 83 ff.).

   Heute wirken sich diese Vertragsverhältnisse zu Lasten der beschäftigten Prostituierten aus, da sie rechtlich unwirksam sind und daher der arbeitsrechtliche Schutz nicht genutzt werden kann. Folglich besteht auch keine sozialversicherungsrechtliche Absicherung, keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, keine Feiertagsvergütung, kein Urlaubsanspruch. Nach heutiger Rechtslage verstoßen derartige Arbeitsverhältnisse nicht nur gegen das gesetzliche Verbot des § 180 a Abs. 1 und führen gemäß § 134 BGB zur Nichtigkeit des Vertrages. Das faktische Arbeitsverhältnis erfüllt sowohl Tatbestandsmerkmale des § 180 a wie auch des § 181 a, so daß zur Legalisierung abhängiger Beschäftigung deren Streichung bzw. Änderung erforderlich ist (weitere Begründung siehe Artikel 2, 3 des Entwurfes).

   Speziell mit der Streichung des § 180 a Abs. 1 wird nunmehr die abhängige Beschäftigung ermöglicht. Der Schutz vor Ausbeutung und der sexuellen Selbstbestimmung wird durch die Neufassung des § 181 a in diesem Gesetz eingeführt.

   Auch der Absatz 1 Nr. 2 bestehender Fassung stellt Abhängigkeitsverhältnisse unter Strafe. Da ein Abhängigkeitsverhältnis nach Absatz 1 vielfach nicht nachweisbar sei — es handelt sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt —, sollen statt dessen typische Verhaltensweisen oder Umstände ausreichen, hinter denen sich Abhängigkeitsverhältnisse verbergen können (vgl. BT-Drucksache 7/514, 9). Nach der Rechtsprechung fallen unter diese Typisierung besonders angenehme Arbeitsbedingungen oder gar ein ungewöhnliches finanzielles Entgegenkommen (Schoenke/Schröder, a.a.O., Anmerkung 11 zu § 180 a). Diese Kriterien werden unter den Begriff der Förderung der Prostitution subsumiert. Aufwendiges Ambiente oder etwa ein hoher Hygienestandard fördere die Prostitution deswegen, weil es sich um Maßnahmen handele, die Prostituierte weiter in ihre Tätigkeit verstricken und sie davon abhalten, die Prostitutionsausübung aufzugeben (BGH, NStZ 1986, 359). Typischerweise werden diese prostitutionsfördernden Maßnahmen bei fest organisierten Betrieben (Bordellen) wie etwa Massagesalons, Sauna-Clubs angenommen (vgl. dazu OLG Stuttgart, MDR 1975, 330). Im Unterschied dazu sind sogenannte Dirnenwohnheime, zu denen die vom Staat betriebenen Eros-Center gehören, von der Strafbarkeit ausgeschlossen (OLG Stuttgart, ebenda), obwohl auch dort Maßnahmen getroffen werden, die im Sinne des bestehenden § 180 a die Prostitution fördern.

   Ein Betreiber eines Sauna-Clubs ist nach § 180 a Abs. 1 Nr. 2 verurteilt worden, weil er bewußt erhöhte Anreize zu sexuellen Kontakten geschaffen habe durch die Herstellung einer gehobenen, diskreten Atmosphäre sowie durch Vorführen von Pornofilmen, durch Werbung in Zeitungen, an Taxen und Taxifahrer sowie durch die Art der Abrechnung und Überwachung während des Aufenthaltes in den Einzelzimmern und außerhalb der Einrichtung (BGH, NJW 1987, 3210). Das vorinstanzliche Gericht hatte eine Verurteilung nach § 180 a mit der Begründung abgelehnt, daß der Gesetzgeber bewußt davon Abstand genommen habe, die Prostitution als solche zu bekämpfen. Folglich könne es nicht Aufgabe des Strafrechts sein, eine Ausweitung der Prostitution — für die offensichtlich eine entsprechende Nachfrage bestehe — verhindern zu wollen. Die freie Entscheidung einer Prostituierten, dieses Gewerbe auszuüben, müsse hingenommen werden (LG Essen — AZ: 4 StR 267/87 —, zit. n. NJW 1987, 3209 ff.). Auch andere unterinstanzliche Gerichte halten nicht mehr an der Auslegung des § 180 a Abs. 1 Nr. 2, wie sie vom BGH vorgegeben wurde, fest, sondern kommen zu einer weniger von Doppelmo-

ral durchsetzten Urteilsfindung. So konnte das AG Detmold in der Führung eines Clubs mit angenehmen Arbeitsbedingungen die Dispositionsfreiheit der Prostituierten nicht als gefährdet ansehen (AZ: 4 Ls/5 Js 865/87).

Die herrschende Rechtsprechung läßt also bestimmte Abhängigkeitsmerkmale unter die Kennzeichnung eines verbotenen Betriebes nach Nummer 2 (z. B. zentrales Abkassieren, Anwesenheitspflicht, Zeiteinteilung durch den Betreiber des Clubs; Dreher/Tröndle, StGB-Kommentar, Anmerkung 5 zu § 180 a) fallen, so daß der Abschluß regulärer Arbeitsverträge nicht möglich ist. Aus diesem Grunde ist die Streichung des Absatzes 1 Nr. 2 erforderlich. Daran knüpft sich die Erwartung, daß schlechte Arbeitsbedingungen für Prostituierte wie in Eros-Centern nicht mehr den Regelfall darstellen. Clubbesitzern/innen steht für die Herstellung angenehmer Arbeitsbedingungen kein gesetzliches Verbot mehr entgegen.

2. Unabhängig vom Betreiben eines Betriebes nach Absatz 1 fällt nach Absatz 2 Nr. 1 das Gewähren von Wohnungen sowie das gewerbsmäßige Gewähren von Unterkunft oder Aufenthalt an unter 18jährige zur Prostitutionsausübung unter Förderung der Prostitution (Schoenke/Schröder a.a.O., Anmerkung 17 ff. zu § 180 a). Strafbar machen sich bisher Vermieter/innen, die Prostituierten unter 18 Jahren Wohnung oder Unterkunft für ihre Berufsausübung zur Verfügung stellen. Für jugendliche Prostituierte hat diese Vorschrift zur Folge, daß sie auf den Straßenstrich oder in Sperrbezirke und damit auf die gefährlichste Art der Ausübung ihrer Tätigkeit verwiesen werden. Gelingt es ihnen dennoch, eine Wohnung oder Absteige zu mieten, sind diese mit einem Kriminalitätsaufschlag belegt, mit dem die Vermieter die Strafandrohung kompensieren.

   Die bestehende Vorschrift des Absatzes 2, die dem Jugendschutz dienen sollte, war bereits vor ihrer Einführung in den Beratungen der Strafrechtssonderausschüsse umstritten (Protokolle VI, 1643). Hamburger Sachverständige gaben schon damals zu bedenken, daß jugendliche Prostituierte auf die Straße getrieben oder insbesondere der Ausbeutung ausgesetzt würden. Von polizeilicher Seite wurde argumentiert, daß bei Wegfall dieser Vorschrift die „Dirnenwohnheime" nicht mehr nach Jugendlichen durchsucht werden könnten, weil ein Grund zum Einschreiten fehle. Der Aspekt des Jugendschutzes stand bei dieser Argumentation also auch schon nicht mehr im Vordergrund, sondern polizeiliche Kontrollmöglichkeiten im „Milieu". Die Erfahrung zeigt, daß Jugendliche durch diese Strafnormen nicht von der Prostitution abgehalten werden. Werden jugendliche Prostituierte bei Polizeirazzien aufgegriffen, zu ihren Eltern nach Hause oder ins Heim zurückgebracht, so zeigt die Erfahrung, daß sie am nächsten Tag und am selben Ort wieder der Prostitution nachgehen. Derartige Maßnahmen sind also überflüssig. Mit dem Vorwand, Vermieter „aufzustöbern", die verbotenerweise Wohnungen oder Absteigen vermieten, werden tatsächlich die jugendlichen Prostituierten schikaniert.

   Die beabsichtigte Streichung des § 180 a Abs. 2 Nr. 1 hebt die Strafbarkeit des Gewährens von Wohnungen sowie das gewerbsmäßige Gewähren von Unterkunft oder Aufenthalt zur Prostitutionsausübung an Personen unter 18 Jahren auf. Für Vermieter/innen gibt es keinen Anlaß mehr, von dieser Gruppe Prostituierter einen besonderen Kriminalitätszuschlag verlangen zu können. 16- bis 18jährige Prostituierte können Absteigen und Wohnungen zu den üblichen Preisen anmieten. Entfällt die Strafbarkeit des Vermietens an 16- bis 18jährige Prostituierte, können sich auch ihre Arbeitsbedingungen verbessern. Das Vermieten bzw. Unterkunftgewähren an unter 16jährige ist weiterhin nach § 180 Abs. 1 strafbar.

   Nach Absatz 2 Nr. 2 ist das Gewähren von Wohnungen zur Prostitutionsausübung unter der weiteren Voraussetzung strafbar, daß eine Person zur Prostitution angehalten oder im Hinblick auf sie ausgebeutet wird (Schoenke/Schröder, a.a.O., Anmerkung 21 zu § 180 a). Der Schutzgehalt dieser Strafnorm entfällt durch die Streichung des § 180 a jetziger Fassung nicht gänzlich, sondern wird in dem neu gefaßten § 181 a dieses Gesetzes wieder aufgegriffen. Das Anhalten zur Prostitution an sich ist nach diesem Gesetz nicht mehr strafwürdig. In dieser Hinsicht wurde den Prostituierten überflüssigerweise strafrechtlicher Schutz zuteil, so als könnten sie nicht ausreichend Eigenverantwortung aufbringen, ob sie ihre Tätigkeit fortsetzen wollen oder nicht (vgl. Bargon, Prostitution und Zuhälterei, 1982, 117).

   Sofern das Anhalten zur Prostitution durch Zwangsmittel erfolgt, handelt es sich nach § 181 a Abs. 1 Nr. 2 n. F. um Zwang zur Prostitution. Die Ausbeutung von Prostituierten im Rahmen von Vermietung ist nach § 181 a Abs. 2 n.F. unter Strafe gestellt.

3. Nach Absatz 3 des § 180 a macht sich strafbar, wer gewerbsmäßig Personen zur Prostitutionsausübung anwirbt. Unter Anwerben wird das Herbeiführen einer Verpflichtung zur Prostitutionsausübung verstanden. Es handelt sich also um eine Tathandlung, die im Hinblick auf andere berufliche Tätigkeiten nicht die Strafbarkeit nach sich zieht. Da auch für andere Berufe angeworben werden darf, kann diese Möglichkeit unter dem Aspekt der Gleichstellung der Prostitutionsausübung mit anderen Berufen nicht länger strafwürdig sein. Folgt das Anwerben unter Anwendung von Mitteln der Gewalt oder der Nötigung oder Täuschung, so kann im eigentlichen Sinn nicht mehr von Anwerben gesprochen werden. Vielmehr handelt es sich dann um Zwang zur Prostitution, was nach dem neu gefaßten § 181 a unter Strafe gestellt ist. Auch nach bestehender Fassung sind Zweifel aufgekommen, ob in dieser Vorschrift noch erkennbar ein Rechtsgut geschützt wird, sofern das Opfer in voller eigener Verantwortung handelt und die Initiative möglicherweise sogar von ihm ausgegangen ist. Auch das Erfordernis der Gewerbsmäßigkeit ändert daran nichts (Maurach/Schroeder, Strafrecht I, 190).

4. Absatz 4 stellt das Zuführen und Einwirken auf Personen unter 21 Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution unter Strafe. Diese — ursprünglich dem Jugendschutz geschuldete — Vorschrift bezieht sich auf Personen zwischen 18 und 21 Jahren. In dieser Hinsicht ist sie systemwidrig (Schoenke/Schröder, a.a.O., Anmerkung 30 zu § 180 a), denn bei dieser Personengruppe handelt es sich um bereits Volljährige. 18- bis 21jährige Personen stehen nach diesem Gesetz unter dem gleichen Schutz wie alle anderen volljährigen Prostituierten, so daß ein zwangsweises Zuführen zur Prostitution sowie eine Hinderung am Berufswechsel nach § 181 sanktioniert wird.

Zu Nummer 2 (Neufassung des § 181 a)

Der geltende § 181 a stellt die Zuhälterei unter Strafe, sofern dadurch die Freiheit von Prostituierten im Sinne ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit verletzt wird (BGH, StV 83, 239; OLG Bayern, NJW 1974, 1573; KG NJW 1977, 2226). Dieser Schutzzweck steht der Anerkennung der Prostitution als Beruf entgegen. Die abhängige Beschäftigung von Prostituierten, die schließlich die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit von Arbeitgebern/innen impliziert (vgl. dazu Begründung zu Nummer 1.1), wäre nicht möglich.

Der § 181 a geltender Fassung unterscheidet zwischen ausbeuterischer und dirigierender Zuhälterei in Absatz 1 und fördernder (kupplerischer) Zuhälterei in Absatz 2.

Unter ausbeuterischer Zuhälterei wird heute das Herbeiführen einer spürbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Prostituierten verstanden (BT-Drucksache VI/1552, 29; BGH, NStZ 1983, 220). Hinzu kommen muß die besondere Verwerflichkeit der Begehungsweise und der Motivation des Täters (Schoenke/Schröder, a.a.O., Anmerkung 7 zu § 181 a). Weitere Voraussetzung des Ausbeutens ist das planmäßige Ausnützen eines irgendwie gearteten Herrschafts- oder Abhängigkeitsverhältnisses (BGH StV 1983, 239; BGH, StV 84, 334). Diese Form der Ausbeutung wird durch den neu gefaßten § 181 a in Absatz 1 Nr. 1 unter Strafe gestellt (vgl. Begründung zu Nummer 2.1).

Unter dirigierender Zuhälterei nach § 181 a Abs. 1 Nr. 2 wird das Überwachen der Prostitutionsausübung (erste Alternative), die Bestimmung von Ort, Zeit, Ausmaß oder anderen Umständen der Prostitutionsausübung (zweite Alternative) sowie das Treffen von Maßnahmen, die die Prostituierte davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben (dritte Alternative), verstanden. Die in § 181 a Abs. 1 Nr. 2 genannten Tatbestände der ersten und zweiten Alternative stehen einer abhängigen Beschäftigung entgegen. So könnte jede/r Arbeitgeber/in sich bei Ausübung des Direktionsrechts, das Kontrolle, Bestimmung des Einsatzortes, der Dienstzeit etc. einschließt, der Zuhälterei strafbar machen. Denn das Überwachen der Prostitutionsausübung (erste Alternative) bedeutet kontrollierende Überwachung, die sich darauf erstreckt zu kontrollieren, ob die Prostituierte ihr vorgeschriebenes „Soll" erfüllt, wieviel sie einnimmt usw. (vgl. BGH NstZ 82, 372). Auch die Bestimmung von Ort, Zeit, Ausmaß oder anderen Umständen der Prostitutionsausübung (zweite Alternative) gehören zum Direktionsrecht der Arbeitgeber/innen. Der Schutz vor Hinderung an der Aufgabe der Prostitution (dritte Alternative) ist durch den neuen § 181 a Abs. 1 Nr. 2 enthalten (vgl. Begründung zu Nummer 2.1).

Die fördernde Zuhälterei nach § 181 a Abs. 2 jetziger Fassung, bei der es vor allem um die Vermittlung sexueller Kontakte zwischen Prostituierter und Freier geht (vgl. Schoenke/Schröder, a.a.O., Anmerkung 18 zu § 181 a), soll nach Intention dieses Gesetzes nicht mehr unter Strafe gestellt sein. Die Gleichstellung der Prostitution mit anderen Berufen schließt auch die Möglichkeit der Vermittlung von Geschäftskontakten (Freier) ein, wie dies für andere Branchen selbstverständlich geworden ist.

Absatz 3 des jetzigen § 181 a stellt zuhälterische Handlungen unter Ehegatten unter Strafe. Dieser Tatbestand wird nicht beibehalten, weil der Ehegattenzuhälterei keine besondere Qualität gegenüber „normaler" Zuhälterei zukommt, sondern ebenfalls durch Tatbestände der Neufassung des § 181 a erfaßt ist.

Durch Streichung der Tatbestände der kupplerischen und dirigierenden Zuhälterei in § 181 a steht der abhängigen Beschäftigung nunmehr kein Verbot im Wege. Vielmehr soll das Augenmerk des Staates durch Änderung des § 181 a bestehender Fassung auf die tatsächlich erzwungene, durch Ausbeutung gekennzeichnete Prostitution gelenkt werden.

Die Neufassung des § 181 a enthält die Normierung der mit diesem Gesetz intendierten Schutzbestimmungen für Prostituierte. Schutzfunktionen aus den gültigen §§ 180 a (Förderung der Prostitution) und 181 a (Zuhälterei) sind tatbestandsmäßig in dem neu gefaßten § 181 a unter der Bezeichnung „Schutz vor Zwang zur Prostitution und Verbot der Ausbeutung Prostituierter" zusammengeführt worden.

Bei der Neufassung des § 181 a geht es um die Konkretisierung des Schutzes, den Prostituierte durch die Rechtsordnung benötigen. Durch den strafrechtlichen Schutz wird Prostituierten zwar gegenüber anderen Berufen eine herausragende Position zuteil. Auf Grund des Risikos, daß durch die Prostitutionsausübung das sexuelle Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt werden könnte, ist an dieser Stelle — gerade im Hinblick auf die Möglichkeit der abhängigen Beschäftigung — eine besondere Schutzfunktion berechtigt. Im Unterschied zur bestehenden Rechtslage sind aber die von Doppelmoral durchsetzten Schutzmotive herausgefiltert und gestrichen worden.

1. § 181 a Abs. 1 ist die Schutzbestimmung, die den Zwang zur Prostitutionsausübung ebenso wie die Ausbeutung Prostituierter unter Strafe stellt.

   Nach Absatz 1 Nr. 1 (erste Alternative) macht sich diejenige Person strafbar, die eine Prostituierte in einem bestehenden Abhängigkeitsverhältnis ausbeutet. Diese Strafnorm greift Schutzgedanken des gültigen § 180 a Abs. 1 Nr. 1 und § 181 a Abs. 1 Nr. 1 auf. Im Unterschied zu § 180 a Abs. 1 Nr. 1 ist in dem neu gefaßten § 181 a Abs. 1 nicht schon die abhängige Beschäftigung strafbar (vgl. Begrün-

dung zu Nummer 1), sondern erst in Verbindung mit Ausbeutung. Unter Ausbeutung im Sinne dieser Bestimmung ist ein planmäßiges Ausnutzen des Abhängigkeitsverhältnisses zu verstehen. Davon kann ausgegangen werden, wenn sich Arbeitgeber/innen aufgrund des Angebots der Tätigkeiten Prostituierter vergleichsweise hohe Einnahmen verschaffen, die abhängig beschäftigten Prostituierten von diesen Wettbewerbsvorteilen gegenüber den Verdienstmöglichkeiten in anderen Bewirtungs- und Kulturunternehmen aber ausgeschlossen sind. Der Verdienst Prostituierter in einem Abhängigkeitsverhältnis darf nach Abzug der von Arbeitgebern/innen getragenen Unternehmenskosten nicht in einem groben Mißverhältnis zu den Nettoverdienstmöglichkeiten vergleichbarer selbständig arbeitender Prostituierter stehen. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, handelt es sich um Ausbeutung im Sinne des neu gefaßten § 181 a Abs. 1 Nr. 1. Gleiches gilt für ein zwischen Prostituierter und Zuhälter bestehendes Abhängigkeitsverhältnis.

Absatz 1 Nr. 1 (zweite Alternative) schützt die sexuelle Selbstbestimmung Prostituierter bei der Ausübung ihres Berufs. In den Schutz ist jede Tätigkeit Prostituierter einbezogen, d. h., in jeder Situation sollen Prostituierte davor bewahrt bleiben, Praktiken auszuführen, die ihrer sexuellen Selbstbestimmung nicht entsprechen. Gleiches gilt für bestimmte Praktiken mit bestimmten Freiern sowie für die Häufigkeit der Dienstleistungen an Freiern.

Gerade im Hinblick auf den mit diesem Gesetz ermöglichten Abschluß eines regulären Arbeitsvertrages ist es notwendig, das Direktionsrecht der Arbeitgeber/innen insoweit zu beschneiden, daß das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ihm nicht untergeordnet wird. Die abhängige Beschäftigung Prostituierter darf von Arbeitgebern/innen-Seite nicht in der Weise benutzt werden, daß die sexuelle Selbstbestimmung zur leeren Hülse wird.

Selbstverständlich ist das Direktionsrecht damit nicht völlig aus den Angeln gehoben; die Bestimmung des Ortes, der Dienstzeiten, der Arbeitsbedingungen im allgemeinen obliegt weiterhin den Arbeitgebern/innen. Objektive Kriterien für Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung können nicht festgelegt werden. Unter welchen Bedingungen die sexuelle Selbstbestimmung verletzt wird, muß subjektiv und situativ von den Prostituierten selbst entschieden werden. Arbeitgeber/innen, die diese Entscheidungsfreiheit beschneiden wollen, machen sich nach dieser Vorschrift strafbar.

Der Strafbarkeit des Absatzes 1 Nr. 2 unterliegen diejenigen Personen, die Maßnahmen ergreifen, mit denen sie Personen gegen ihren Willen zur Ausübung der Prostitution zwingen. Darunter fallen sowohl die Fälle, in denen Personen zur Aufnahme der Prostitution gezwungen werden, als auch die, in denen Prostituierte gehindert werden, ihre Tätigkeit aufzugeben. Auch hierbei handelt es sich wie bei Nummer 1 (zweite Alternative) um einen Schutz vor Zwang zur Prostitution. Mit diesem Tatbestand sind aus dem bestehenden § 181 a Abs. 1 Nr. 2 (dritte Alternative) Schutzgedanken übernommen worden. Ungewollte Prostitutionsausübung bedeutet auch immer einen Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung, so daß an dieser Stelle ein Schutz vor Zwang zur Prostitution beibehalten wird.

Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ist dagegen im Sinne dieser Vorschrift keine Maßnahme, die den Ausstieg aus der Prostitution verhindern kann. Abhängig beschäftigte Prostituierte können ein Arbeitsverhältnis jederzeit durch Kündigung beenden. Ist eine fristgemäße Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar, besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung. Von Zwang zur Ausübung der Prostitution ist im Sinne dieser Vorschrift wie nach § 181 a Abs. 1 Nr. 2 bestehender Fassung bei Anwendung von Gewalt, Drohung, Unterbrechung von Kontakten zur Umwelt, Verstrickung in Straftaten (Schoenke/Schröder, a.a.O., Anmerkung 11 zu § 181 a) auszugehen. Dazu zählt nur im Einzelfall das bloße Halten in finanzieller und sonstiger Abhängigkeit (Schoenke/Schröder, ebenda). Diese Abhängigkeitskriterien können nur zum Zuge kommen, sofern sie über die üblichen Abhängigkeitskriterien eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses hinausgehen.

2. Absatz 2 enthält einen weiteren Ausbeutungsschutz Prostituierter. Unter Strafe gestellt ist nach dieser Vorschrift das ausbeuterische Vermieten von Wohnung und Unterkunft zur Ausübung der Prostitution. Es handelt sich um den gleichen Schutzgedanken wie in § 180 a Abs. 2 Nr. 2 bestehender Fassung. Die jetzige Fassung bezieht allerdings nicht die zahlreichen Fälle der als ausbeuterisch zu bezeichnenden Mietverhältnisse mit Prostituierten ein. Die gültige Rechtslage wertet ein deutliches Mißverhältnis zwischen Mietpreis und den Leistungen der Vermieter/innen noch nicht als Indiz für ein ausbeuterisches Verhalten. Als weitere Bedingung muß hinzutreten, daß es zu einer spürbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Prostituierten kommt (Schoenke/Schröder, a.a.O., Anmerkung 23 zu § 180 a). Eine Prostituierte wird dieser Logik folgend noch nicht schon deshalb ausgebeutet, weil sie für ihr Appartement den doppelten Mietpreis zu zahlen hat (Schoenke/Schröder, ebenda).

   Nirgendwo sonst orientiert sich die Miethöhe für gewerblich genutzte Räumlichkeiten am Umsatz der Gewerbetreibenden. Ausnahmslos sind bisher Prostituierte betroffen. Selbstverständlich geworden ist ein krasses Mißverhältnis zwischen Mietpreisen für zur Prostitution genutzte Mieträume und den Leistungen der Vermieter/innen.

   Im Hinblick auf die Prostitution wird nach § 180 a Abs. 2 Nr. 2 bestehender Fassung eine Person dann ausgebeutet, wenn sich ein/e Vermieter/in gerade den Umstand zunutze macht, daß diese sich wegen der geringen Neigung der meisten Vermieter/innen, Wohnungen an Prostituierte abzugeben, in einer besonderen Zwangslage befindet (vgl. Schoenke/Schröder, ebenda). Diese Form der Ausbeutung ist für viele Prostituierte Realität. Die ausbeuterischen Vermieter/innen sind tatsächlich kei-

ner Strafverfolgung ausgesetzt. Nach § 181 a Abs. 2 neuer Fassung soll das Verbot ausbeuterischen Vermietens an Prostituierte in der Weise präzisiert werden, daß als Ausbeutung das Ausnutzen einer Zwangslage mit dem Merkmal eines über den Rahmen des für Gewerberäume üblicherweise verlangten Mietpreises zu verstehen ist. Nur insofern die zu Prostitutionszwecken vermieteten Räumlichkeiten einen entsprechenden Komfort bieten (spezielle Einrichtungen, bestimmte Service-Leistungen), fällt ein angemessener Aufschlag nicht unter die Strafbarkeit. Mit § 181 a Abs. 2 sollen Prostituierte nunmehr einen wirksamen Schutz vor wucherischen Mietpreisen erhalten (§ 302 a StGB ist für diese Fälle nicht einschlägig, weil gewerbliche Vermietung nicht in seinen Schutzrahmen fällt).

Die Schutzfunktion des § 181 a Abs. 2 beschränkt sich nicht auf wucherische Mietpreise, sondern erstreckt sich auf aufgezwungene Serviceleistungen und auf unangemessene Servicepreise. Gängige Praxis in Großbordellen ist, Prostituierten Nebenleistungen wie die Abnahme von Getränken, Essen, Verhütungsmitteln, Wirtschaftstips aufzunötigen, für die sie überteuerte Preise zu zahlen haben. Nicht selten richten sich die Preise nach der Höhe der Einnahmen von Prostituierten.

Die Strafwürdigkeit des ausbeuterischen Vermietens auf die Miete zu beschränken, würde eine Verlagerung wucherischer Forderungen für Nebenleistungen zur Folge haben.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 181 b)

Es handelt sich bei dieser Änderung lediglich um die redaktionelle Berücksichtigung der mit diesem Gesetz beabsichtigten Änderungen.

Zu Nummer 4 (Streichung des § 183 a)

Der § 183 a wird ersatzlos gestrichen. Der Tatbestand stellt bisher die ungewollte Konfrontation mit sexuellem Verhalten durch eine/n Täter/in unter Strafe (Schoenke/Schröder, a.a.O., Anmerkung 1 zu § 183 a). Es geht dabei nicht um das Allgemeininteresse der einzelnen Person, solche Vorgänge nicht ungewollt wahrnehmen zu müssen (vgl. Protokolle VI, 56).

Ein derartiges Schutzbedürfnis kann heute nicht mehr reklamiert werden. Nicht zuletzt die äußerst geringe Zahl von Verurteilungen in den letzten 15 Jahren unterstreicht diese Prognose. Abgesehen von der fehlenden praktischen Relevanz ist der Tatbestand geeignet, Ermittlungen gegen Prostituierte in die Wege zu leiten. Insbesondere Prostituierte auf dem Straßenstrich können aufgrund des § 183 a mit der Polizei in Konflikt geraten (Bargon, a.a.O., 94). Daß Prostituierte sich gegenüber potentiellen Kunden so stark engagieren, daß bereits von sexuellen Handlungen gesprochen werden könnte, ist allerdings kaum denkbar (ähnlich Bargon, a.a.O., 95). So verbleibt § 183 a als Eingriffsbefugnis für die Polizei.

Sogenannte Sittenwächter können ebenfalls aufgrund von § 183 a Anzeige erstatten. Polizeiliche Ermittlungen sind die Folge, die die Legitimation für Registrierung und Datensammlung geben.

Rechtssystematisch ist die Einordnung des § 183 a unter dem Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" im StGB nicht aufrechtzuerhalten. Denn in dieser Vorschrift ist nicht die sexuelle Selbstbestimmung das zu schützende Rechtsgut, sondern der Schutz der Allgemeinheit (Dreher/Tröndle, StGB-Komm., Anm. 1 zu § 183 a; vgl. auch Bargon, a.a.O., 291). An dieser Stelle wird wieder einmal die Doppelmoral deutlich, die dem rechtlichen Umgang mit Prostituierten immanent ist: Einerseits ist Prostitution erlaubt, andererseits wird die Ausübung der Tätigkeit durch Strafvorschriften so eingeengt, daß es zu erheblichen Störungen im Arbeitsablauf kommt (vgl. Bargon, a.a.O., 310).

Zu Nummer 5 (Streichung des § 184 a)

§ 184 a ist eine Blankettvorschrift, die das durch Rechtsverordnungen erlassene Verbot der Prostitutionsausübung in Sperrbezirken voraussetzt und das Zuwiderhandeln unter Strafe stellt. Mit Artikel 2 dieses Gesetzes, der die Streichung des Artikels 297 EGStGB vorsieht, ist die Grundlage zum Erlaß von Sperrbezirksverordnungen entfallen. Folglich wird die Strafvorschrift überflüssig, die den Verstoß gegen die Sperrbezirksverordnung sanktioniert.

Der Begriff des „beharrlichen Zuwiderhandelns" macht sowohl der Rechtsprechung als auch der Literatur wegen seiner Schwammigkeit erhebliche Anwendungsprobleme. Zweifel an der Einhaltung des in Artikel 103 Abs. 2 GG geforderten Bestimmtheitsgrundsatzes sind daher nicht unberechtigt (vgl. Bargon, a.a.O., 291). Einmaliges oder zweimaliges Verstoßen gegen die Sperrbezirksverordnung wird in der Regel mit einem Bußgeld gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 1 OWiG geahndet. Die Quantität der Verstöße entscheidet also primär darüber, wann noch ein Bußgeld oder wann schon Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden soll. In der Praxis wird zumindest bei dreimaligem Verstoß der § 184 a zum Zuge kommen (Bargon, a.a.O., 85).

Ebenso wie in § 183 a ist hier nicht die sexuelle Selbstbestimmung das geschützte Rechtsgut. Vielmehr ist § 184 a der Hebel, Prostituierte zu kriminalisieren. Die geltenden Sperrbezirksverordnungen, die Prostitution nur in wenigen Straßenzügen oder Stadtteilen zulassen, erhöhen den Konkurrenzdruck unter Prostituierten, führen zu ihrer Kasernierung und zu Abhängigkeit von Zuhältern. Prostituierte, die aus den verschiedensten Gründen ihre Tätigkeit im Sperrbezirk ausüben, sind der ständigen Gefahr der Kriminalisierung ausgesetzt. Die Polizei setzt Beamte ein, die sich Prostituierten gegenüber als Freier ausgeben, um sie auf diese Weise „auf frischer Tat zu ertappen".

Mit § 184 a tritt die Diskriminierung Prostituierter ganz offensichtlich zutage: Arbeiten im Sperrbezirk verschafft Prostituierten keinen Vorteil, sondern ist Resultat der Bedingungen, die die Gesellschaft ihnen zuweist. Verleugnet wird mit Sperrbezirken die Realität, daß Männer zu Tausenden die Dienstleistungen Prostituierter tagtäglich kaufen. Sie sind es auch, die

die Nachfrage nach Prostitution schaffen. Wenn sie allerdings um sexuelle Dienstleistungen im Sperrbezirk nachsuchen, bleiben sie straffrei. Auch der Zuhälter, der Prostituierte anweist, am verbotenen Ort oder zur verbotenen Zeit dem Geschäft nachzugehen, macht sich weder als Mittäter noch als mittelbarer Täter strafbar (vgl. Bargon, a.a.O., 85).

Zu Nummer 6 (Streichung des § 184 b)

Der § 184 b jetziger Fassung geht davon aus, daß durch Prostitution eine Gefährdung Jugendlicher in sexueller Hinsicht möglich ist. Als jugendgefährdend gilt die Prostitution danach in der Nähe einer Schule oder einer anderen Örtlichkeit, die zum Besuch von Menschen unter 18 Jahren bestimmt ist, sowie in einem Haus, in dem Personen unter 18 Jahren wohnen.

Faktisch werden mit § 184 b weitere Sperrbezirke festgelegt, von denen sich Prostituierte fernhalten müssen. Der Tatbestand des § 184 b schafft eine weitere Grundlage für die Kriminalisierung Prostituierter. Die gesellschaftliche Ausgrenzung, das Verleugnen ihrer Existenz verfestigt den Makel der Verachtbaren, statt ihn verschwinden zu lassen.

Die Notwendigkeit einer derartigen Jugendschutzvorschrift läßt sich empirisch nicht rechtfertigen. Diese Vorschrift bekräftigt vielmehr das Vorurteil, Jugendliche müßten bis zum Erreichen der Volljährigkeit von Prostitution ferngehalten werden. Die Konfrontation mit Prostituierten schade ihrer Entwicklung. Eines solchen strafrechtlichen Schutzes bedürfen Jugendliche jedoch nicht. Sexualität begegnet ihnen heute an jeder Straßenecke: kein Kiosk, kein Tabakladen, kein Bahnhof, kein Wartezimmer in der Arztpraxis, wo nicht mit nackten Frauen betitelte Zeitschriften unweigerlich ins Auge fallen. Sexfilme, Sexzeitungen, Pornovideos, Werbung für die Sexindustrie sind überall zugänglich. Die Konfrontation Jugendlicher mit Sexualität in der Öffentlichkeit ist unvermeidlich. Der mit § 184 b beabsichtigte Schutzzweck wirkt sich heute nur noch als Diskriminierung Prostituierter aus.

Im übrigen bieten Prostituierte ihre Dienste dort an, wo ihr Geschäft am meisten Erfolg erhoffen läßt. Dazu gehören Schulen, Kindergärten und Jugendzentren nicht. Prostituierten geht es auch nicht darum, Jugendliche gezielt als Kundschaft zu werben, zumal diese die verlangten Preise nicht zahlen können.

Zu Artikel 4 (Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes)

Zu Nummern 1 und 2 (Streichung der §§ 119, 120)

Werbung für Prostitution kann nach geltender Rechtslage als Ordnungswidrigkeit sowohl nach § 119 als auch nach § 120 geahndet werden. Dem Anspruch auf uneingeschränkte Berufsausübung steht das Werbeverbot für Prostitution entgegen. Zur Gleichstellung mit anderen Gewerbetreibenden gehört nämlich, für die eigenen Dienstleistungen auch öffentlich werben zu können. Daher soll durch Streichung der §§ 119, 120 die Werbung für Dienste Prostituierter sanktionslos erfolgen können.

1. Nach § 119 handeln diejenigen ordnungswidrig, die öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, andere zu belästigen (Absatz 1 Nr. 1), oder in grob anstößiger Weise durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen (Absatz 1 Nr. 2) Gelegenheit zu sexuellen Handlungen anbieten, ankündigen, anpreisen oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgeben.

   Dieser Tatbestand erfaßt in erster Linie die Werbung Prostituierter, obwohl es bei § 119 — im Gegensatz zu § 120 — auf die Entgeltlichkeit sexueller Handlungen nicht ankommt. Als öffentlich belästigende Angebote (Nummer 1) kommen vor allem solche in Zusammenhang mit der Straßenprostitution in Betracht (vgl. Göhler, OWiG, 8. Aufl., Anm. 8 zu § 119). Dazu gehören einerseits Angebote zu eigenen sexuellen Diensten und andererseits die Kontaktvermittlung zwischen Prostituierten und Freiern durch Dritte (vgl. Göhler, ebenda).

   Grob anstößige Angebote durch Verbreiten von Schriften pp. (Nummer 2) werden vor allem auf die Fälle bezogen, in denen Inserate Prostituierter in Zeitungen veröffentlicht werden (vgl. Göhler, a.a.O., Anm. 14 zu § 119). Ordnungswidrig handelt aber nicht nur die Prostituierte, die Werbung in Auftrag gibt, sondern auch presserechtlich verantwortliche Personen, die diese Werbung in ihrer Zeitung abdrucken (Göhler, ebenda). Das hat zur Folge, daß einige Zeitungen zwar Inserate von Prostituierten veröffentlichen, aber dafür einen Risikozuschlag verlangen. Zeitungsinserate für Prostituierte kosten daher ein Vielfaches der Gebühr, die andere Gewerbetreibende zahlen.

2. § 120 Abs. 1 richtet sich nicht gegen die Werbung für Prostitution, sondern ahndet Verstöße gegen Sperrbezirksverordnungen. Da mit diesem Gesetz bestehenden Sperrbezirksverordnungen die Rechtsgrundlage entzogen wird (vgl. Artikel 2 Nr. 5), muß diese Vorschrift entfallen.

   § 120 Abs. 2 enthält dagegen das Verbot der Werbung für Prostitution. Im Gegensatz zu § 119 verbietet § 120 explizit das Angebot zu entgeltlichen sexuellen Handlungen. Die Prostitutionswerbung ist generell ordnungswidrig. Setzt § 119 noch „grobe Anstößigkeit" voraus, so spielt dieses Kriterium für die Anwendung von § 120 keine Rolle. Auch durch Werbung in „verbrämter" Form kann dieses Verbot nicht umgangen werden. Jede geschäftsmäßige, sachliche Werbeaussage, durch die klar wird, daß entgeltliche sexuelle Dienste angeboten werden, gilt nach § 120 als ordnungswidrig.

   Das Werbeverbot für Prostitution kann angesichts der Umsetzung der beruflichen Anerkennung nicht fortbestehen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Ausländergesetzes)

Mit Streichung der Nummern 8 und 9 in § 10 Abs. 1 sind Ausländer/innen wegen „Erwerbsunzucht"

(Nummer 8) oder „Gefährdung der Sittlichkeit" (Nummer 9) nicht länger von Ausweisung bedroht. Diese Ausweisungsgründe fortbestehen zu lassen, würde die rechtliche Diskriminierung von ausländischen Prostituierten aufrechterhalten.

Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf den Gesetzentwurf für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen und Ausländer der Fraktion DIE GRÜNEN verwiesen (BT-Drucksache 11/4463, S. 6).

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundes-Seuchengesetz)

§ 10 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz dient als allgemeine Eingriffsgrundlage zur Bekämpfung konkret vorliegender Gefahren. Er kann herangezogen werden, um Angehörigen von bestimmten Berufen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten die Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterbinden.

Obwohl § 10 Abs. 1 keine Berufsgruppe explizit nennt, sind in der Praxis nur Prostituierte davon betroffen. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe darf aber nicht grundsätzlich zu der Annahme führen, daß eine übertragbare Krankheit auftritt.

Durch die Einführung von Satz 2 des vorliegenden Gesetzes dürfen Prostituierte nicht mehr aufgrund ihrer Berufszugehörigkeit diskriminiert oder gar mit Berufsverbot belegt werden.

Zu Artikel 7 (Aufhebung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten)

Prostituierte sind verpflichtet, sich regelmäßig auf Geschlechtskrankheiten untersuchen zu lassen. Grundlage für diese Gesundheitskontrolle ist das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von 1953.

Weil das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten den Besatzungsmächten offensichtlich nicht ausreichte, drängten sie bei Kriegsende — durch den Anstieg der Geschlechtskrankheiten um die Gesundheit ihrer Soldaten besorgt — auf schärfere Bestimmungen (vgl. Kreuzer, Margot: Prostitution. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung in Frankfurt/M., Von der Syphilis bis AIDS, Stuttgart 1988, S. 53). Anfangs bemühte man sich, mit Hilfe von Ländergesetzen, Verordnungen, Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten in den Griff zu bekommen. So wurden einschneidende Maßnahmen zur Entdeckung und Meldung von Geschlechtskrankheiten und der Einrichtung von geschlossenen Infektionsabteilungen durchgeführt (vgl. ebenda).

Bei der Diskussion um die Gründe für eine Neufassung des Gesetzes wurde die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der einzelnen Ländergesetze in den Vordergrund geschoben. Es ist jedoch zu vermuten, „daß die Fassung von 1927 ohne Änderung von den Besatzungsmächten als zu liberal abgelehnt worden wäre" und die sich „auf dem Vormarsch befindliche puritanische Sexualideologie" ihren Einfluß deutlich machte (Kreuzer, a.a.O., S. 54).

Obwohl die Häufigkeit der Erkrankungen ab 1948 wieder zurückging, wurde 1953 die Neufassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten verabschiedet. Laut Begründung zum Regierungsentwurf kann sich die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nicht nur auf die Verhütung der Infektion durch Schutzmittel und die rasche Behandlung der Erkrankten beschränken, weil das Geschlechtsleben des Menschen aufs engste mit unserer Kultur verknüpft ist und körperliche, seelische sowie soziale Beziehungen umfaßt.

Daher muß sich der Gesetzgeber neben der „Kontrolle von Personen, die als Infektionsträger verdächtig sind", auch mit den seelischen und sozialen Nöten der Menschen befassen. „Diese Aufgabe bedingt eine Sonderstellung der Geschlechtskrankheitenbekämpfung gegenüber der allgemeinen Seuchenbekämpfung und rechtfertigt eine besondere gesetzliche Regelung" (zitiert nach Kreuzer, a.a.O., S. 54).

Da jedoch die Versorgung der Kranken und der Schutz der Gesunden in den Vordergrund gerückt wurde — beides Aufgaben, bei denen der Arzt seinen erziehenden und fürsorgerischen Einfluß geltend machen soll —, wird die eigentliche Intention des Gesetzes deutlich: „Unter . . . Fürsorge versteht man nicht nur die gesundheitliche Beobachtung, sondern auch die Eingliederung der Gefährdeten in das Gemeinschaftsleben, die Bekämpfung des wechselnden Geschlechtsverkehrs, die Maßnahmen gegen zielloses Unterwandern" (Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 1953, Erläuterungen, S. 17).

Das neue Gesetz zielte genau darauf ab, eine Lösung für das „akute Problem der heimlichen und reisenden Prostitution" zu finden (Bauer, Willi: Gesichter und Wesen der Prostitution, 4. Aufl., Stuttgart 1963, S. 184).

Die Debatte um das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten spiegelt das Verhältnis zwischen Gesetz und Sexualverhalten, Recht und Moral wider. Ein Gesetz, das die Sexualität regelt, ist jedoch ein Eingriff des Staates in das Sexualleben. Betroffen sind davon überwiegend Frauen, die als Prostituierte arbeiten. Dabei geht es nicht um den Schutz der Prostituierten, sondern um den der Männer, die Prostituierte aufsuchen. Bei dem Ziel, die Volksgesundheit zu erhalten, werden Prostituierte immer als TÄTERINNEN gesehen, die Männer als OPFER, die vor den Prostituierten geschützt werden müssen.

Nach § 15 Abs. 1 Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten müssen die Gesundheitsämter geeignete Maßnahmen treffen, „um geschlechtskranke Personen und solche, bei denen die begründete Befürchtung besteht, angesteckt zu werden und Geschlechtskrankheiten weiterzuverbreiten", festzustellen, zu beraten und zu betreuen. Zu dieser Personengruppe zählen auch Menschen mit „häufig wechselndem Geschlechtsverkehr".

Prostituierte werden also im Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten selbst weder erwähnt noch als spezifische Gefahrengruppe definiert. Dennoch ist die Anwendung des Gesetzes vorwiegend auf sie ausgerichtet, obwohl auch Freier (und Stricher) zu

den „hwG"-Personen gehören. Da in der Praxis nur Prostituierten eine regelmäßige Gesundheitskontrolle auf Überprüfung von Geschlechtskrankheiten auferlegt wird, ergeben sich auch nur für sie die durchaus resultierenden Pflichten. Die Anzahl und die Art und Weise der Kontrolluntersuchungen wird in der Bundesrepublik Deutschland — bedingt durch verschiedene Länderregelungen — von den Kommunen unterschiedlich gehandhabt. In der Regel müssen sie sich einer wöchentlichen bzw. vierzehntägigen Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten unterwerfen. Für die Gesundheitsämter gilt nach § 4 Abs. 1 Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten als bindender Kontrollnachweis das Gesundheitszeugnis: der „Bockschein". Läßt sich eine Prostituierte nicht beim Gesundheitsamt, sondern bei einem niedergelassenen Arzt untersuchen, so ist dieser angehalten, den Befundbericht an das Gesundheitsamt weiterzuleiten (§ 4 Abs. 3). Weigert sich „eine Person, die dringend verdächtig ist, geschlechtskrank zu sein und Geschlechtskrankheiten weiterzuleiten, ein Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorzulegen, sich zur Beobachtung in ein Krankenhaus zu begeben" oder einen festen Wohnsitz nachzuweisen, ist das Gesundheitsamt legitimiert, sie durch die zuständige Verwaltungsbehörde — nämlich die Polizei — vorführen zu lassen (§ 18 Abs. 1 Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten). Fällt der Befund positiv aus, ist die Grundlage für eine zwangsweise Einweisung in ein Krankenhaus gegeben (§ 18 Abs. 2 Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten).

Dieser Vorführungszwang hat zur Voraussetzung, daß die betreffende Person dem Gesundheitsamt bekannt ist. Dies kann durch die Meldung des untersuchenden Arztes an das Gesundheitsamt oder durch Nachforschungen des Gesundheitsamtes durch Auswerten von Werbeannoncen von Prostituierten ermöglicht sein.

Zwangsuntersuchungen können nicht nur durch die Gesundheitsämter, sondern auch direkt durch die Polizeibehörden angeordnet werden. § 19 billigt der Polizei weitreichende Befugnisse zu. „Personen, die sie in Verwahrung genommen oder vorläufig festgenommen haben und bei denen nach ihren Lebensumständen der hinreichende Verdacht einer Geschlechtskrankheit begründet ist", können vor ihrer Freilassung dem Gesundheitsamt zur Untersuchung zugeführt werden (§ 19 Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten). Dies betrifft in der Praxis Prostituierte. Eigentlich müßten auch andere Personen, die in polizeilichem Gewahrsam sind, jederzeit mit einer Zwangsuntersuchung rechnen. So könnte prinzipiell sowohl eine im Sperrgebiet arbeitende Prostituierte wie auch ein betrunkener Freier, der aufgegriffen wird, davon betroffen sein (vgl. Kreuzer, a.a.O., S. 64). Die Praxis beweist jedoch, daß der Freier ungeschoren davonkommt, während die Prostituierte einer Zwangsuntersuchung ausgesetzt wird. Wenn bei einer geschlechtskranken Person der begründete Verdacht besteht, die Krankheit zu verbreiten — was nach herrschender Vorstellung vor allem Prostituierte betrifft —, ist der untersuchende Arzt nach § 12 Abs. 1 verpflichtet, eine namentliche Meldung an das Gesundheitsamt vorzunehmen. Diese Regelung überläßt es dem persönlichen Urteilsvermögen des Arztes zu entscheiden, ob es sich bei der erkrankten Person um eine Prostituierte handelt oder nicht. Dadurch erhebt sich der Arzt zum Richter über Sitte und Moral.

In vielen Kommunen der Bundesrepublik Deutschland werden die Prostituierten unter dem Deckmantel der Gesundheitsüberwachung nicht nur von Ärzten und Gesundheitsämtern, sondern auch von Polizei, von Bordellwirten und Zuhältern reglementiert und kontrolliert.

Obwohl Prostituierte nicht häufiger geschlechtskrank sind als andere Menschen auch; obwohl die Quote der Erkrankungen an meldepflichtigen Geschlechtskrankheiten seit 1945 — nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes — stetig rückläufig und gesundheitspolitisch nicht relevant ist, müssen sich Prostituierte einer demütigenden Gesundheitskontrolle unterwerfen wie sonst niemand in dieser Gesellschaft.

Der Doppelmoral und ungleichen Behandlung der Geschlechter wird somit Tür und Tor geöffnet. Während sich der Kunde dem trügerischen Gefühl der Sicherheit hingeben kann, eine „staatlich geprüfte, keimfreie Nutte" vorzufinden, wird die Prostituierte gemaßregelt und entmündigt (Pohle, zit. n. HYDRA (Hrsg.), unveröffentlichtes Manuskript 1989, S. 34).

Festzuhalten ist, daß das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von 1953 aufgrund seiner Kontrollfunktion und vorgesehenen Zwangsmaßnahmen repressiv ist, einzelne Paragraphen — wie z. B. das Stillverbot für Ammen (§ 7) und das Ehegesundheitszeugnis (§ 6) — antiquiert und damit überflüssig sind. Daher ist das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu streichen.

Die Geschichte der Geschlechtskrankheiten und ihrer Bekämpfungsmaßnahmen zeigt, daß mit Verboten und Zwangsmaßnahmen nur eine schnellere und unkontrollierbarere Ausbreitung erreicht wurde.

Eine effektive Gesundheitsfürsorge ist jedoch nur dann möglich, wenn sie nicht auf Zwangsmaßnahmen ausgerichtet ist, sondern auf freiwilliger Basis die Betroffenen in die Entwicklung und Durchführung einbezieht und Hilfe zur Selbsthilfe anbietet.

Durch die Streichung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten geht für tatsächlich erkrankte Personen kein Schutz verloren; die durch das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bestimmten Aufgaben der Gesundheitsämter — wie kostenlose Aufklärung, Beratung, Untersuchung und Behandlung — sind durch ein anderes Gesetz zu regeln.

Zu Artikel 8 (Berlin-Klausel)

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333